

# Schattenbericht Rheinland-Pfalz 2020

zum

**Fragebogen zu gesetzgeberischen und sonstigen  
Maßnahmen zur Durchführung des Übereinkom-  
mens des Europarats zur Verhütung und Bekämp-  
fung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher  
Gewalt (Istanbul-Konvention)**

**GREVIO/Inf(2016)1**

Erstellt vom RIGG-Interventionsverbund RLP

Fachkreis der rheinland-pfälzischen Interventionsstellen



**Landesarbeitsgemeinschaft  
autonomer Frauennotrufe**  
für vergewaltigte Frauen und Mädchen  
Rheinland-Pfalz



Koordinierungsstelle IST RLP

In Trägerschaft von



## Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung	3
Bericht der Interventionsstellen	4
Bericht der Frauenhäuser und Frauenhausberatungsstellen	9
Bericht der Frauennotrufe	22
Bericht der Täterarbeitseinrichtungen	41

## Einleitung

Im September 2020

Der *Interventionsverbund Rheinland-Pfalz* ist eine Fachgruppe des Rheinland-pfälzischen Interventionsprojekts gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG) und besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Frauennotrufe, Frauenhäuser, Frauenhausberatungsstellen, Interventionsstellen und Täterarbeitseinrichtungen in Rheinland-Pfalz. Die Mitglieder haben sich in Abstimmung mit ihren Gremien entschieden, ihre jeweiligen Schattenberichte für RLP gemeinsam zu veröffentlichen.

Durch die knappe Zeit sowie die besonderen Herausforderungen angesichts der Corona-Pandemie ergaben sich Schwierigkeiten in der Koordinierung. Der Schattenbericht ist daher die Zusammenstellung der eigenständigen Berichte der jeweiligen Organisationen auf Landesebene, die auch jeweils für den Inhalt verantwortlich zeichnen.

Die teilnehmenden Organisationen sahen sich vor die Aufgabe gestellt, den Bericht ohne finanzielle Unterstützung und zusätzlich zu ihrer alltäglichen Arbeit mit von (sexualisierter) Gewalt betroffenen Frauen und Gewalt in engen sozialen Beziehungen zu erstellen.

Uns war es wichtig, Lücken bei der Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und im Hilfesystem in RLP aufzuzeigen und Empfehlungen zu benennen. Wir haben dabei die für unsere jeweiligen Einrichtungen relevantesten Punkte und Bereiche benannt und uns auf die entsprechenden Artikel in der Konvention bezogen.

Wir hoffen, mit diesem Bericht eine wichtige und notwendige Ergänzung zum Staatenbericht / Länderbericht aus Rheinland-Pfalz bereitzustellen und somit dazu beizutragen Gewalt gegen Frauen und Gewalt in engen sozialen Beziehungen effektiv und nachhaltig zu bekämpfen.

Die Istanbul-Konvention stellt einen Meilenstein in der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen dar. Die Chancen, die sich daraus ergeben, zu nutzen und umzusetzen ist unser Anliegen.

Hierzu ist es zwingend erforderlich, dass sowohl der Bund als auch Länder und Kommunen ausreichende finanzielle Mittel für die Ausstattung **aller** Arbeitsbereiche der Fachstellen zur Verfügung stellen. Darüber hinaus sind weitere notwendige in der Istanbul-Konvention geforderte spezifische Fachstellen zu implementieren und zu finanzieren.

Wir sind gespannt auf die Ergebnisse des Evaluationsprozesses und von GREVIO.

Für eventuelle Rückfragen können Sie uns gerne kontaktieren.

### Christine Grundmann

Koordinatorin ISTen RLP  
istkoordinierung@frauenhelfenfrauen-kh.de

### Eva Jochmann

Koordinierungsstelle der LAG der Frauennotrufe RLP  
e.jochmann@frauennotruf-mainz.de

### Karin Faber

Koordinatorin Frauenhauskonferenz RLP  
koordinierungsstelle\_frauenhaeuser\_rlp@posteo.de

### Julia Reinhardt

Koordination Täterarbeit RLP  
koordinationsbuero@contra-haeusliche-gewalt.de

Fachkreis der rheinland-pfälzischen Interventionsstellen



Koordinierungsstelle IST RLP

In Trägerschaft von



## **Fragebogen zu gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen zur Durchführung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) GREVIO/Inf (2016)1**

### **– Rückmeldungen der Interventionsstellen gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking Rheinland-Pfalz (IST) –**

#### **II: Ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung (Kapitel II des Übereinkommens, Artikel 7 – 11)**

**A** Im August 1999 wurde das Rheinland-pfälzische Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG) im Landtag einstimmig beschlossen.

**RIGG** hatte und hat die Aufgabe, ein umfassendes Präventions- und Interventionskonzept gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (GesB) zu entwickeln und umzusetzen. Dabei werden alle in Rheinland-Pfalz gegen Gewalt tätigen staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen eingebunden.

Das gemeinsame Gremium ist der Landesweite Runde Tisch gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (LRT).

Der Begriff GesB wurde gewählt, da Beziehungs-/Partnergewalt nicht nur im häuslichen Bereich stattfindet.

#### **- Ziele von RIGG**

- Gesellschaftliche Ächtung der Gewalttaten
- Sanktionierung der Täter durch polizeiliche Interventionen, strafrechtliche Maßnahmen und die Ausschöpfung zivilrechtlicher Möglichkeiten
- Optimierung der Hilfeverfahren und Hilfsangebote für Frauen und ihre Kinder und deren Vernetzung
- Ausbau der Rechte misshandelter Frauen durch die Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten und umfangreiche Informations- und Beratungsangebote
- Sensibilisierung und Aufklärung über männliche Gewalt gegen Frauen durch intensive Öffentlichkeitsarbeit
- Entwicklung und Umsetzung präventiver Maßnahmen.

#### **Umsetzung in RLP**

- Landesweiter Runder Tisch gegen GesB mit interdisziplinären Untergruppen
- Regionale Runde Tische
- 2002 Gewaltschutzgesetz (Bundesebene)

- 2003 Einrichtung der ersten Interventionsstellen in RLP, aktuell 17 Interventionsstellen und eine pro-aktive Beratungsstelle, die den Status einer Interventionsstelle bekommen soll
- 2004 und 2011 Änderung des POG RLP in Bezug auf GesB
- 2007 „Stalkingparagraf“ – StGB § 238 Nachstellung (Bundesebene)
- 2018 Etablierung Hochrisiko-Erkennung und Fallkonferenzen bei Hochrisiko-Fällen in RLP

**Seit 1999 kein erneuter Beschluss des Landtages zu GesB**

**Keine umfassende Evaluation**

**C:**

1. Durch RIGG ist die gegenseitige Anerkennung gewachsen, die finanzielle Ausstattung der Trägereinrichtungen für die Interventionsstellen ist jedoch unzureichend. Dadurch mussten die Träger der Stellen ihren Eigenanteil stark erhöhen, was zu Stundenkürzungen und/oder Beschneidung der Beratungsangebote führte und führt. Erschwerend kommt hinzu, dass die zusätzlich nötigen Stunden durch die Umsetzung des Hochrisiko-Managements finanziell nicht den realen Aufwendungen angepasst sind. Die meisten Mitarbeiterinnen der ISTen müssen diese Arbeit mit dem „normalen“ Stundenkontingent leisten.
2. Die Zusammenarbeit der Frauenunterstützungseinrichtungen/ Polizei/ Täterarbeit/ Politik ist gut strukturiert. Für die notwendige Vernetzungsarbeit stehen jedoch nicht genügend Ressourcen finanziell und personell zur Verfügung. Alle ministeriellen Finanzierungen auf Landes- und Bundesebene (Personalstellen/ Vernetzungstreffen/ Konferenzen) sind abhängig von den Haushaltsverhandlungen und nicht verlässlich planbar. Sie müssen zudem immer wieder neu beantragt werden.

**E:** Die Interventionsstellen erstellen seit Bestehen eine einheitliche Statistik. Die Daten können jedoch nicht auf Zusammenhänge überprüft werden, da es sich um eine Excel-Tabelle handelt, die in ihrer Funktion zur Auswertung beschränkt ist. Sie dient in erster Linie dem Verwendungsnachweis gegenüber dem Ministerium.

**F:** Seit Januar 2006 erfolgte keine erneute Evaluation der Arbeit der Interventionsstellen. Das Hochrisiko Management wurde in der 1. Projektphase über ein Jahr begleitet und evaluiert. Der Bericht wurde im März 2016 durch die Uni Landau vorgelegt. Die Umsetzung des Hochrisiko -Managements ist regional unterschiedlich.

**III. Prävention (Kapitel III des Übereinkommens, Artikel 12 bis 17)**

**C und D:**

Für die Mitarbeiterinnen der ISTen fehlen standardisierte und zertifizierte Weiterbildungen. Es gibt einzelne Fachtage/ Fachtagungen/ Vernetzungstreffen die zum Teil durch öffentliche Stellen finanziert werden. Fort- oder Weiterbildungen können aber nur durch finanzielle Eigenbelastung der Mitarbeiterinnen durchgeführt werden, die Träger beteiligen sich zumeist nur mit einem geringen Zuschuss.

Es obliegt dem individuellen Engagement der Einzelnen, welche Fortbildungen durchgeführt werden.

#### IV. Schutz und Unterstützung (Kapitel IV des Übereinkommens, Artikel 18 bis 28)

##### A:

In Rheinland-Pfalz werden von Gewalt betroffene Frauen bei Polizeikontakt oder Einsätzen der Polizei über das pro-aktive Beratungsangebot der Interventionsstellen von den Beamten/ Beamtinnen informiert. Mit Einverständnis der Betroffenen erhalten die Mitarbeiterinnen der ISTen die Kontaktdaten und nehmen pro-aktiv Kontakt auf. Formulare sind in verschiedenen Sprachen verfügbar.

##### D:

1. In Rheinland-Pfalz gibt es 17 Interventionsstellen. Die geografische Abdeckung ist sehr unterschiedlich. Im ländlichen Raum ist die Erreichbarkeit schwierig, die Mitarbeiterinnen müssen teilweise an unterschiedlichen Orten die Beratung anbieten, was die personelle Situation verschärft.
2. Die Interventionsstellen haben unterschiedliche Personalkapazitäten. Die Zahlen schwanken zwischen einer Mitarbeiterin mit einer  $\frac{1}{4}$  Stelle und zwei Mitarbeiterinnen mit insgesamt einer Personalstelle. Gemeinsam haben alle Stellen, dass die Personalkapazitäten für die anfallenden Beratungen/ Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit ungenügend sind.

Rheinland-Pfalz hatte laut statistischem Landesamt 2018 über 2.012.000 weibliche Einwohner über 18 Jahre. Wenn zugrunde gelegt wird, dass statistisch jede 4. Frau von Gewalt in Beziehungen betroffen ist, ergibt sich unabhängig von der Personal- und Infrastruktur eine Zuständigkeit für ca. 29.588 betroffenen Frauen pro IST.

3. Die Verfügbarkeit schwankt je nach personeller Ausstattung der ISTen von zwei Werktagen bis zu fünf Werktagen. Nachts, an Feiertagen und Wochenenden sind die ISTen nicht besetzt.
4. Die ISTen haben einen regelmäßigen Austausch im Fachkreis der Interventionsstellen. Die Mitarbeiterinnen nehmen an Fachtagen, Weiterbildungen und Netzwerktreffen teil. Sie sind in der Regel von der beruflichen Qualifikation Sozialarbeiterinnen/ Sozialpädagoginnen, Pädagoginnen oder Psychologinnen, viele mit Zusatzqualifikationen für den beraterischen Gewaltschutz- und Krisenbereich.
5. Die Interventionsstellen sind Fachberatungsstellen für Frauen, die von Gewalt in engen sozialen Beziehungen oder Stalking betroffen sind. Die Interventionsstellen richten ihr Angebot an alle Frauen, unabhängig von Herkunft, Sprache, Beeinträchtigungen, sozialem Status usw. Die Interventionsstellen verfügen jedoch nicht über Dolmetscher\*innen vor Ort. ISTen und Frauenhäuser werden durch einen Telefon-Dolmetscherdienst unterstützt, solange die Gelder des jeweiligen Jahresbudgets ausreichen.

Die Barrierefreiheit ist je nach Interventionsstelle sehr unterschiedlich.

Es gibt eine Kinder- und Jugendlichen Interventionsstelle (KIST), die ein spezielles Beratungsangebot für von GesB betroffene Kinder anbietet. Sie wird vollumfänglich über Projektgelder finanziert und ist nur für zwei Jahre gesichert.

6. 2017 wurden in der Statistik der ISTen 3177 Fälle erfasst. 2018 waren es 3571 Fälle, die Zahlen sind weiterhin ansteigend.
7. Die Finanzierung erfolgt über einen Festbetrag des Ministeriums für Frauen, Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz RLP und einen Trägeranteil. Ursprünglich sollte der Anteil der Träger bei 10% liegen. Durch steigende Kosten, die nicht entsprechend aufgefangen wurden, sind es mittlerweile über 25% teilweise bis zu 50%. Die Gelder müssen pro Haushaltsjahr neu beantragt werden.  
Die Finanzierung des Hochrisiko-Managements wird anhand der Fallzahlen des Vorjahres anteilmäßig gezahlt. Die Kosten übersteigen in den meisten ISTen die Gelder, die für das Hochrisiko-Management zur Verfügung stehen.
8. Es besteht Trägervielfalt. Nichtregierungsorganisationen für Frauen, Diakonie, Caritas, Sozialdienst katholischer Frauen, Vereine der sozialen Rechtspflege etc.
9. Das Beratungsangebot für die Betroffenen ist kostenfrei und unabhängig vom individuellen Hintergrund der Frauen.
10. Die Mitarbeiterinnen der ISTen sind im Netzwerk mit Polizei, Allgemeinen Sozialen Diensten, Frauenunterstützungseinrichtungen, Täterarbeitseinrichtungen, Rechtsanwälten/Rechtsanwältinnen, Kinderschutzdiensten, Lebensberatungsstellen und vielen mehr aktiv, um die Frauen möglichst passgenau vermitteln zu können. Die Vermittlung erfolgt nur mit Einverständnis der Frau, die Entscheidung über alle Schritte bleibt bei ihr.

**F:** Von 17 Interventionsstellen in RLP gibt es nur eine IST, die für die Kinder der Klientinnen ein spezielles Angebot (befristet) anbietet. Eine weitere IST bietet in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt ein Angebot für Kinder an.

Es fehlt ein flächendeckendes, einheitliches und ausreichend finanziertes Beratungsangebot für Kinder. Ein weiterer Punkt ist, dass die psychosoziale Prozessbegleitung nach StPO § 406g für viele Kinder, die Zeugen von Gewalt gegen Frauen (in vielen Fällen ihre Mutter) wurden, nicht möglich ist, da der Tatbestand der gefährlichen Körperverletzung keine Beordnung erlaubt. Dieser Tatbestand liegt aber bei „Häuslicher Gewalt“ in vielen Fällen vor.

## **V: Materielles Recht (Kapitel V des Übereinkommens, Artikel 29 bis 48)**

**A:**

### **Gewaltschutzgesetz**

- die Beweislast liegt bei der Betroffenen
- Dokumentation gerade bei psychischer Gewalt sehr schwierig
- bei Ablehnung eines Beschlusses oder bei einem Vergleich entstehen zudem Kosten
- bei Übertretung – hohe Hürden bei der Strafverfolgung des Täters
- Entscheidungen der Familiengerichte – Umgangsrecht hebt Gewaltschutzgesetz aus

### **StPO § 406g**

Eine Beordnung einer Psychosozialen Prozessbegleitung ist für Betroffene von Gewalt in engen sozialen Beziehungen oft nicht möglich, da in den meisten Fällen „nur“ der Tatbestand der

gefährlichen Körperverletzung erfüllt ist. Die besondere Belastung durch die oft lang andauernde Gewalt und die Ausübung durch eine nahe stehende Person steht hinter dem Tatbestand zurück und erlaubt keine Beiordnung.

**E:**

1. Gewalttaten gegen Frauen werden nach unserer Erfahrung in vielen Fällen zu Fragen des Umgangs- und Sorgerechts nicht beachtet (Art.31 Abs.1).
2. Der Schutz der Frauen und Kinder bei der Ausübung des Umgangs- und Sorgerechts wird in vielen Fällen in die Verantwortung der Frau gegeben (Art.31 Abs.2).

Für den Fachkreis der Interventionsstellen Rheinland-Pfalz erstellt von:

Christine Grundmann

Koordinatorin ISTen Rlp

istkoordination@frauenhelfenfrauen-kh.de

Martina Paul - Bilge

Interventionsstelle Mainz

September 2020





## **Fragebogen zu gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen zur Durchführung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) GREVIO/Inf (2016)1**

### **– Rückmeldung der rheinland-pfälzischen Frauenhäuser –**

Gewalt an Frauen und Kindern findet alltäglich, unabhängig von gesellschaftlicher Schicht, Nationalität, Kultur und Religionszugehörigkeit in unterschiedlichen Ausprägungen statt.

Ziel und Aufgabe von Frauenhäusern ist es, von psychischer, physischer, sexualisierter und sozioökonomischer Gewalt sowie Stalking betroffenen Frauen zu ermöglichen, ein unabhängiges, eigenverantwortliches und selbst bestimmtes, gewaltfreies Leben zu führen.

Das Leistungsspektrum der rheinland-pfälzischen Frauenhäuser umfasst folgende Arbeitsbereiche:

- Telefonische Krisen- und Notfallberatung
- Bereitstellen und organisieren eines geschützten Wohnraums für von Gewalt betroffene Frauen und Kindern
- psychosoziale Beratung und Begleitung der Frauen im Frauenhaus
- pädagogische Arbeit mit Mädchen und Jungen im Frauenhaus
- nachgehende Beratung nach dem Auszug aus dem Frauenhaus
- ambulantes Beratungsangebot
- Öffentlichkeitsarbeit
- Gremien- und Vernetzungsarbeit, Kooperation mit anderen Institutionen
- Verwaltung, Projektorganisation und Projektmanagement

Deutschland hat sich mit der Ratifizierung der Istanbul-Konvention dem Schutz von Frauen vor Gewalt international und national verpflichtet.

Um diesem Anspruch gerecht zu werden, bedarf es eines niedrigschwelligen, bedarfsgerechten und ausreichend finanzierten Hilfe- und Unterstützungssystems.

Nachfolgend nehmen wir Bezug auf die Istanbul Konvention im Kontext der rheinland-pfälzischen Frauenhäuser.

#### IV. Schutz und Unterstützung (Kapitel IV des Übereinkommens; Artikel 18- 23)

##### Hintergrund

Es gibt insgesamt 17 Frauenhäuser, die meisten davon in Städten. Ein 18. Frauenhaus befindet sich im Entstehungsprozess.

In Rheinland- Pfalz sind über Jahrzehnte differenzierte Trägerstrukturen Arbeitsorganisationen und Mitarbeiterinnen Teams entstanden. Arbeitskonzepte und deren Umsetzung wurden stetig weiterentwickelt, die Optimierung der Angebote orientierte sich dabei sowohl an der Nachfrage der betroffenen Frauen und Kinder als auch an den lokal sehr unterschiedlichen Bedingungen und Einzugsgebieten.

1995 wurde die Konferenz der Frauenhäuser in Rheinland- Pfalz zur Vernetzung der Frauenhäuser gegründet. Seither stärkt und entwickelt der Zusammenschluss die Zusammenarbeit der rheinland-pfälzischen Frauenhäuser auf Landesebene. Ziel der Konferenz ist es, Bedingungen für Frauen zur Führung eines selbstbestimmten Lebens zu verbessern und Gewalt gegen Frauen und Kinder abzubauen.

##### D. Spezialisierte Hilfsdienste: Frauenhäuser

###### ° Träger:

Die Trägerlandschaft in Rheinland- Pfalz ist geprägt von Vielfalt und Differenzierung.

14 Frauenhäuser sind in Trägerschaft eines eigenen Trägervereins. Zwei Frauenhäuser in Trägerschaft des Sozialdienst katholischer Frauen (SKF) und ein Haus in Trägerschaft des Deutschen Roten Kreuzes (DRK).

###### ° Koordination und Vernetzung

Die rheinland- pfälzischen Frauenhäuser sind lokal und überregional gut vernetzt und arbeiten eng mit den Akteurinnen in der Interventionskette bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG - Rheinland-Pfälzisches Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen) zusammen. Zur Unterstützung der Vernetzung gibt es seit 2019 eine Koordinierungsstelle der Konferenz der Frauenhäuser Rheinland- Pfalz.

###### Herausforderung:

Die Vernetzungsstelle ist begrenzt mit einer Arbeitszeit von 15 Wochenstunden und muss jährlich neu beantragt werden.

###### ° Beratungsangebot:

Das Beratungsangebot der Frauenhäuser umfasst die telefonische Krisen- und Notfallberatung, die ambulante Beratung, die Beratung während des Frauenhausaufenthalts und die nachgehende Beratung nach dem Auszug.

Die Frauenhäuser bieten Beratung für Migrantinnen in verschiedenen Sprachen an. In dem Zusammenhang wird persönlich oder telefonisch eng mit Dolmetscherinnen zusammengearbeitet.

###### Herausforderung:

Für das persönliche Dolmetschen müssen Einzelanträge gestellt werden. Für das Telefon-dolmetschen muss jährlich ein Budget beantragt werden.

° *Zahl der Frauenhäuser/Familienzimmer:*

Insgesamt stehen in den 17 Frauenhäusern 107 Familienzimmer (286 Plätze für Frauen und Kinder) zur Verfügung.

Um der Empfehlung der Istanbul-Konvention nachzukommen müssten zur Erfüllung der Minimalanforderungen 407 Familienzimmer zur Verfügung stehen (= 1 Familienplatz pro 10.000 EinwohnerInnen). Demnach fehlen in Rheinland-Pfalz 300 Familienzimmer.

° *Zahl der Hilfesuchenden Frauen:*

2019 wurden in Rheinland-Pfalz insgesamt 916 Personen in den Frauenhäusern unterstützt, davon 443 Frauen und 473 Kinder.

**Herausforderung:**

2019 war an 90 Tagen im Forum der Konferenz der Frauenhäuser Rheinland-Pfalz kein freier Platz gemeldet.

Exemplarisch weisen wir hier auf 120 Fälle hin, die 2019 aufgrund von Platzmangel des Frauenhauses Trier abgewiesen werden mussten. Dabei ist nicht bekannt, ob von den 120 Anruferinnen ggf. eine Frau mehrmals angerufen hat.

Die Verweildauer der Frauen im Frauenhaus hat im Laufe der Jahre zugenommen. Dies hängt zum einen damit zusammen, dass individuelle Problemlagen sich verschärft haben, vor allem aber an der schwierigen Situation auf dem Wohnungsmarkt. Es ist schwer, eine angemessene und bezahlbare Wohnung zu finden. Dies führt dazu, dass die Plätze anderen Frauen und Kindern in Krisensituationen nicht zur Verfügung stehen.

° *Zielgruppen:*

Von Gewalt betroffene und bedrohte Frauen ab 18 Jahren und ihre Kinder.

Frauenhäuser sind Zufluchts- und Schutzräume für Frauen und deren Kinder, die von Gewalt in engen sozialen Beziehungen (GesB) betroffen sind. Die Frauen müssen in der Lage sein ihren Alltag eigenverantwortlich zu gestalten und sich und ihre Kinder zu versorgen.

Der Schutzraum wird vor allem dadurch realisiert, dass die Adresse nicht bekannt gegeben wird und die Verpflichtung zur Anonymität des Ortes in der Hausordnung verankert ist. Im Interesse des Opferschutzes geben die Mitarbeiterinnen am Notruftelefon keine Auskunft über Bewohnerinnen und deren Kinder. Dies gilt auch für Behörden und Ämter.

**Herausforderung**

Die Anonymität der Adressen der Frauenhäuser sehen wir gefährdet, indem Bewohnerinnen sich nach dem Bundesmeldegesetz unter der Klaradresse des Frauenhauses anmelden müssen. Diese erscheint dann in ihren Ausweispapieren.

° *Zahl der Mitarbeiterinnen:*

Zur Darstellung der aktuellen Finanzierungslücke der Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser in Rheinland-Pfalz beziehen wir uns auf die Standards des Paritätischen Gesamtverbandes.

Der Paritätische Gesamtverband fordert in seinen "bundesweiten Standards für die notwendige Ausstattung und fachliche Arbeit von Frauenhäusern" orientiert an den aktuell vorhandenen Familienplätzen folgende personelle Ausstattung:

Arbeitsbereich:	Standards nach Paritätischen Anforderungen	Fehlbedarf in RLP Umgerechnet in Fachkräftestunden pro Woche
<b>Beratung und Begleitung der Frauen während und nach dem FH - Aufenthalt</b>	1 Vollzeitäquivalent je 4 vorhandene Plätze für Frauen	71 Std.
<b>Zuschlag für Rufbereitschaft</b>	Vergütung beträgt pro Stunde Rufbereitschaft 12.5 % des tariflichen Stundenlohns	Hier ist keine Aussage möglich, wird angeboten aber nicht immer bezahlt
<b>Pädagogische Arbeit mit Kindern</b>	1 Vollzeitäquivalent je 4 vorhandene Plätze für Kinder	686,25 Std.
<b>Hausorganisation</b>	0,25 Vollzeitäquivalent je 4 vorhandene Plätze für Frauen	58,5 Std.
<b>Geschäftsführung und Verwaltung</b>	1,5 Vollzeitäquivalente unabhängig von der Platzzahl	724,25 Std. (Vermutung: Hier wird viel ehrenamtlich geleistet)
<b>Ambulante Beratung</b>	1,5 Vollzeitäquivalente unabhängig von der Platzzahl	670 Std.
<b>Gesamt: Auswertung bezieht sich auf die Angaben von 15 Frauenhäusern in RLP</b>		<b>2210 Std. fehlende Fachkräftestunden in RLP bzw. 56,75 VZ Äquivalente</b>

**Herausforderung:**

Zur Erfüllung dieser Standards fehlen in Rheinland- Pfalz ca. 60 Fachkräftestellen bei der derzeitigen Anzahl an Familienplätzen.

Besonders eklatant ist der Fehlbedarf in den rheinland-pfälzischen Frauenhäusern in den Bereichen der pädagogischen Arbeit mit Kindern mit einem Fehlbedarf von 686 Stunden, der ambulanten Beratung (670 Stunden) sowie Geschäftsführung/Verwaltung/ Öffentlichkeitsarbeit (724 Stunden).

Es ist darauf hinzuweisen, dass die aktuelle Versorgung mit Frauenhausplätzen in Rheinland-Pfalz nicht den Forderungen entspricht, die sich aus der Istanbul Konvention ergeben. Dort wird ein Familienplatz („family place“) pro 10.000 Einwohner empfohlen.

Entsprechend der Istanbul-Konvention fehlen zusammenfassend 300 Familienplätze, was wiederum ein Fehlen von 15.553 Fachkräftestunden bedeutet.

Die Finanzierung und der Ausbau der fachlichen Arbeit der Mitarbeiterinnen in den Frauenhäusern muss gesichert sein. Nur so können alle Arbeitsbereiche in den Häusern angemessen und fachlich abgedeckt werden.

Dies gilt auch für die Präventionsarbeit, Öffentlichkeitsarbeit und politische Arbeit, welche unabdingbar ist um Vorurteilen und Geschlechterstereotypen entgegenzutreten und Veränderungen zu initiieren.

° *Erreichbarkeit:*

Die Notrufnummer ist die erste und zentrale Möglichkeit für Betroffene, Kontakt zum Frauenhaus

aufzunehmen. Zu finden sind die Nummern in Tages- und Wochenzeitungen, im Telefonbuch und Internet oder sind bei Behörden oder der Polizei zu erfragen.

In den Frauenhäusern sind Aufnahmen nahezu rund um die Uhr möglich. Außerhalb der Bürozeiten sind die Frauenhäuser über eine Rufbereitschaft zu erreichen – so auch an den Wochenenden und Feiertagen. In diesen Zeiten sind Aufnahmen und telefonische Beratung möglich.

### **Herausforderung**

Die Vergütung und die professionelle Besetzung der Rufbereitschaft sind nicht abgesichert.

#### *° Geschlechterbasiertes Verständnis und Sicherheit:*

Alle Frauenhäuser arbeiten mit einem geschlechterbasierten Verständnis von Gewalt.

Das fachliche Handeln der Mitarbeiterinnen orientiert sich an den Grundsätzen der Parteilichkeit für Gewaltopfer und der Hilfe zur Selbsthilfe.

#### *° Finanzierung/ Kosten für die Frauen*

Die Finanzierung erfolgt

- über Haushaltsmittel der Länder und Kommunen (Städte),
- aus individuellen Leistungsansprüche der betroffenen Frau nach SGB II, SGB XII
- Eigenmittel der Träger in Form von Spenden und Bußgeldzuwendungen.

Alle Frauenhäuser in Rheinland-Pfalz bekommen von der Landesregierung einen Sockelbetrag zur Verfügung gestellt. Dieser Sockelbetrag ist für jedes Haus gleich, unabhängig von seiner Größe und der vorgehaltenen Belegzimmer. Der Sockelbetrag besteht aus einem Personalkostenzuschuss und erstmalig in 2019/2020 einer Sachkostenpauschale von je 10.000 € für spezifische Projekte.

Von 17 Frauenhäuser erhalten 16 eine kommunale Förderung in je unterschiedlicher Höhe, ein Haus bekommt keine.

### **Herausforderung:**

Die aktuelle Finanzierung der Frauenhäuser in Rheinland- Pfalz ist uneinheitlich, unzureichend und unsicher.

Erschwerend kommt hinzu, dass die Anträge auf öffentliche Gelder (Kommunen, Kreise, Land) von den Frauenhäusern von Haushalt zu Haushalt erneut gestellt werden müssen, da diese nicht gesetzlich gesichert sind.

Aufgrund dieser unsicheren Finanzierung müssen sich die Mitarbeiterinnen in den Frauenhäusern, neben ihrer originären Arbeit im Frauenhaus, um weitere notwendige Mittel, zur Absicherung der Arbeit bemühen. Dadurch gehen Ressourcen für die Unterstützung von Frauen und Kindern verloren.

Für die Finanzierung braucht es eine verbindliche, bundeseinheitliche und bedarfsgerechte Regelung, die langfristig gesichert ist. Es muss sichergestellt werden, dass alle Frauen und Kinder, die von Gewalt betroffen sind Beratung, Schutz und Unterkunft erhalten. Auch darf eine Grundfinanzierung nicht an die Zahl der untergebrachten Frauen und Kinder gebunden sein noch an die Zahl der Anfragen und Kontaktaufnahmen von Hilfesuchenden.

Das auf Leistungsanspruch nach SGB II/SGB XII basierende System führt nicht nur zu unzureichender

Finanzierung der Frauenhäuser, sondern auch zu Diskriminierung und faktischen Zugangshindernissen.

Nach diesem Finanzierungsmodell werden die Kosten auf die Frauen und ihre Kinder umgelegt. Für einen Aufenthalt in einem Frauenhaus in Rheinland-Pfalz fallen Nutzungsgebühren (z.B. Miete, Nebenkosten) an, welche über Leistungsansprüche der Frauen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB II; SGB XII) finanziert werden. Dies bedeutet, dass Frauen mit genügend Einkommen die Kosten für ihren Aufenthalt im Frauenhaus selbst tragen müssen, Frauen ohne genügend Einkommen dafür Sozialleistungen nach SGB II/SGB XII beantragen müssen. Frauen ohne Anspruch auf Mindestsicherung (z.B. Migrantinnen mit unsicherem Aufenthaltsstatus oder ohne Papiere, Frauen mit Behinderung, Schülerinnen, Studentinnen oder Auszubildende) können nicht oder nur für kurze Zeit aufgenommen werden, da die Frauenhäuser von der Finanzierung abhängig sind.

Eine Kostenklärung im Vorfeld würde Rückschritt bedeuten und die Zugangsbarriere höher setzen.

Im sogenannten 3-Säulen-Modell (1. Sockelbetrag, 2. Platzpauschalen, 3. Hauskosten/räumliche Ausstattung) werden Frauenhäuser als Institutionen finanziert und die Finanzierungs-Verantwortung für Schutz und Unterstützung der von Gewalt betroffenen Frauen und ihrer Kinder liegt beim Staat und nicht bei Frauen und Kindern selbst.

Das „3 Säulen Modell“, für das mittlerweile auch ein Rechtsgutachten vorliegt, berücksichtigt die überregionale Ausrichtung der Frauenhäuser und beinhaltet das Bereitstellen von Hilfe für alle Hilfesuchenden Frauen, unabhängig des rechtlichen Status, ihrer Religion oder Nationalität.

Es muss gewährleistet sein, dass alle von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder Zugang zu Schutz und Unterstützung haben.

#### ° *Räumliche Ausstattung der Frauenhäuser*

##### **Herausforderung:**

Viele Frauenhäuser in Rheinland-Pfalz befinden sich in einem schlechten baulichen Zustand, auch die räumlichen Begebenheiten sind nicht optimal und entsprechen nicht den bedarfsgerechten und zeitgemäßen Standards gemäß der Istanbul Konvention. Die meisten Frauenhäuser in Rheinland-Pfalz sind nicht barrierefrei. Dies schließt Frauen und Kinder mit Beeinträchtigung von Schutz und Unterstützung aus. Darüber hinaus müssen sich meist mehrere Wohneinheiten eine Toilette / Badezimmer teilen, was auch der Aufnahme von älteren Jungen widerspricht. Auch Hygienevorschriften in Zeiten von Corona sind so kaum einzuhalten. Häufig stehen nur eine Küche und nicht ausreichende Aufenthaltsräume / Wohnzimmer zur Verfügung.

Hier wird sich stellenweise eine Verbesserung durch das Bundesinvestitionsprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ erhofft.

Innovative Konzepte der Frauenhäuser, die bisher unzureichend berücksichtigte Frauen und Kinder erreichen, müssen über notwendige bauliche Maßnahmen durch das Bundesinvestitionsprogramm finanziert werden. Unter anderem zählen hierzu

- Unterbringungsmöglichkeiten für Frauen mit männlichen Jugendlichen über 14 Jahren
- Unterbringungsmöglichkeiten für Frauen mit mehr als 3 Kindern
- Barrierefreie Unterbringungsmöglichkeit für Frauen und Kinder mit Mobilitätseinschränkungen (z.B. Rollstuhlfahrerinnen)
- Für alle von Gewalt betroffenen Frauen mit Beeinträchtigungen jedweder Art müssen geeignete, ausreichende Schutz- und Beratungsmöglichkeiten geschaffen werden (technisch, räumlich und personell)
- Unterbringungen für Frauen mit Haustieren

- adäquatere Unterbringung von älteren Frauen mit spezifischen Bedarfen.

#### **D. Spezialisierte Hilfsdienste: Fachberatungsstellen**

Die ambulanten Fachberatungsstellen sind den Frauenhäusern in Rheinland- Pfalz angegliedert. Sie bieten schnelle, unbürokratische und niedrigschwellige Hilfe und Beratung für Betroffene. Sie sind als wichtige Säule im Interventionsprozess gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG) anerkannt.

An 15 von 17 Standorten der Frauenhäuser stehen externe Fachberatungsstellen bzw. separate Räumlichkeiten für die Beratung zur Verfügung.

Die Beratungen finden telefonisch und persönlich zu Möglichkeiten des individuellen Schutzes sowie in allen rechtlichen, finanziellen und gesundheitlichen Fragen statt. Bei Bedarf können die Kontakte auch in Form von Hausbesuchen oder Begleitungen stattfinden

Das Angebot der Fachberatungsstellen ist kostenfrei und auf Wunsch anonym. Neben von Gewalt betroffenen/bedrohten Frauen können ebenfalls MultiplikatorInnen unterschiedlichster Professionen sowie Privatpersonen sich an die Beratungsstelle wenden, um Rat und Informationen in Fällen von Gewalt in engen sozialen Beziehungen einzuholen.

Die Finanzierung erfolgt über

- freiwillige Leistungen der Kommunen
- durch aufwendige Eigen- oder Drittmittel (z.B. Spenden, Bußgelder)
- durch die Nutzung der allgemeinen Länderfinanzierung für Prävention für Frauen

#### **Herausforderung:**

Die Anfragen an die Fachberatungsstellen nehmen kontinuierlich zu. Im Jahr 2019 haben 4.322 telefonische wie persönliche Beratungen stattgefunden.

Dem entgegen steht, dass die aktuelle Finanzierung dieser ambulanten Fachberatungsstellen in Rheinland- Pfalz sowohl uneinheitlich als auch unzureichend und unsicher ist.

In den rheinland- pfälzischen Frauenhäusern können mit der Länderfinanzierung etwa höchstens 10 Wochenstunden präventive Beratungen finanziert werden, den Standards entsprechend sind 1,5 Fachkräftestellen erforderlich.

Aufgrund dessen müssen sich die Mitarbeiterinnen der Fachberatungsstellen um zusätzliche Mittel bemühen. Demzufolge gehen wichtige Ressourcen verloren, die in der originären Arbeit in der Beratungsstelle benötigt werden. Erschwerend kommt hinzu, dass selbst bei erfolgreicher Akquirierung von Spendenmitteln diese anteilig an die Zuschussgeber zurückgezahlt werden müssen.

Es bedarf einer verbindlichen, einheitlichen sowie langfristigen Regelung der Finanzierung zum Beispiel durch Regelfinanzierung statt freiwilliger Leistungen. Erforderlich ist eine ausreichende Finanzierung angemessener Räumlichkeiten, Sachkosten sowie die zusätzlichen personellen Aufwendungen. So muss derzeit in Rheinland- Pfalz mehrheitlich die Miete der Beratungsräume durch Spenden des Trägers finanziert werden.

## Spezieller Schwerpunkt auf Kinder/Jugendliche

Frauenhäuser sind auch Einrichtungen zum Schutz von Kindern. Die Zahl der Kinder in Frauenhäusern ist gleich hoch bzw. oft höher als die Zahl der Frauen.

Die Istanbul Konvention schreibt gemäß des Artikel 22 fest, dass spezialisierte Hilfsdienste bereitgestellt werden für alle Betroffenen von Gewalt gegen Frauen. In dem Zusammenhang ist es wichtig, dass Kinder die Gewalt miterleben, psychosoziale Unterstützung und Beratung am selben Ort erhalten, an dem auch ihre Mütter betreut werden (z.B. Frauenhäuser, Fachberatungsstellen, Interventionsstellen).

### Herausforderung:

Nicht alle Frauenhäuser können Plätze für männliche Jugendliche über 14 Jahren anbieten, was die Zugangsschwelle für manche Frauen erhöht.

## F. Schutz von Kindern/Jugendlichen, die Opfer von Gewalt sind bzw. Gewalt miterleben<sup>1</sup>

### Hintergrund:

Die Fachgruppe Kinder der 17 rheinland-pfälzischen Frauenhäuser begrüßt die Istanbul - Konvention und sieht diese als wegweisende Grundlage, das Hilfesystem und somit die Situation der Kinder im Bereich Gewalt in engen sozialen Beziehungen zu verbessern.

In Bezug auf die Kinder besteht im Kontext „häuslicher Gewalt“ in Deutschland noch erheblicher Handlungsbedarf.

### Folgende Umsetzungsdefizite müssen besonders dringlich behoben werden:

#### **Artikel 26 - Schutz und Unterstützung für Zeuginnen und Zeugen, die Kinder sind**

*(1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei der Bereitstellung von Schutz- und Hilfsdiensten für Opfer die Rechte und Bedürfnisse von Kindern, die Zeuginnen und Zeugen von in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt geworden sind, gebührend berücksichtigt werden.*

*(2) Nach diesem Artikel getroffene Maßnahmen umfassen die altersgerechte psychosoziale Beratung für Kinder, die Zeuginnen und Zeugen von in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt geworden sind, und berücksichtigen gebührend das Wohl des Kindes.*

Die Konvention erkennt hiermit den Handlungsbedarf bzgl. Kindern als Zeuginnen und Zeugen häuslicher Gewalt explizit an, indem sie über Artikel 26 eine Verpflichtung der Staaten schafft, eigene Schutz- und Unterstützungsangebote für diese Kinder vorzuhalten.

Die aktuelle Personalsituation am Beispiel von Rheinland-Pfalz macht deutlich, dass die o.g. Maßnahmen nicht gebührend umgesetzt werden können.

Um die „bundesweiten Standards für die notwendige Ausstattung und fachliche Arbeit von Frauenhäusern“ vom Paritätischen Gesamtverband in Bezug auf die pädagogische Arbeit mit Kindern im Frauenhaus erfüllen zu können, bedarf es 1 Vollzeitäquivalent je 4 vorhandenen Plätzen für Kinder. Allein in den 17 rheinland-pfälzischen Frauenhäusern ist der Fehlbedarf an Fachkräftestunden besonders im Bereich der pädagogischen Arbeit mit den Kindern eklatant.

Insgesamt fehlen hier 686 Stunden (siehe: *Zahl der Mitarbeiterinnen*; S.3).

<sup>1</sup> bezugnehmend auf Grevio Fragekatalog; IV Schutz und Unterstützung; F. „Kinder, die Zeuginnen oder Zeugen in Form einer Gewalt gegen Frauen geworden sind“



**Artikel 31 - Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit**

*(1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder berücksichtigt werden.*

*(2) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet.*

Auch hier erfordert die Umsetzung der Istanbul Konvention wirksame Maßnahmen.

Der Schutz der Mädchen und Jungen vor ihren gewalttätigen Vätern ist zurzeit in Deutschland defizitär und nicht ausreichend.

Erwiesenermaßen ist die Zeit unmittelbar vor und nach der Trennung von einem gewalttätigen Mann die gefährlichste für Frauen und Kinder. In dieser Zeit finden die meisten gewalttätigen Übergriffe und Morde an Frauen und Kindern statt.

Trotzdem werden Vorfälle häuslicher Gewalt bei gerichtlichen Entscheidungen zum Sorge- und Umgangsrecht häufig nicht berücksichtigt. Für viele Opfer und ihre Kinder kann die Einhaltung gewisser Anordnungen zum persönlichen Umgang eine große Gefährdung der Sicherheit bedeuten, da sie oftmals ein direktes Zusammentreffen mit dem Gewalttäter nach sich ziehen.

Sowohl die Sicherheit der Frauen, als auch das Kindeswohl ist durch eine häufig rigide und systematische Durchsetzung von Umgangsrechten gefährdet. Dies gilt sogar für Väter, die gegen die Mutter und/oder das Kind körperliche und sexuelle Gewalt ausgeübt sowie diese psychisch misshandelt haben. Dies folgt aus einer Rechtsauffassung, die die Gründe der Mütter hinsichtlich einer von ihr geforderten Umgangsaußsetzung gegenüber den gewalttätigen Vätern nicht ernst genug nimmt und so ungewollt einer Kindeswohlgefährdung Vorschub leistet.

Auch die Gefahr der Retraumatisierung des Kindes, das gewalttätigen Übergriffen des Umgangsberechtigten ausgesetzt war, muss berücksichtigt werden.

Schutz und Sicherheit für Frauen und Kinder müssen Vorrang vor den Rechten der gewalttätigen Väter haben.

**Artikel 45 - Sanktionen und Maßnahmen**

*(1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die nach diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden Sanktionen bedroht werden, die ihrer Schwere Rechnung tragen. Diese Sanktionen umfassen gegebenenfalls freiheitsentziehende Maßnahmen, die zur Auslieferung führen können.*

*(2) Die Vertragsparteien können weitere Maßnahmen in Bezug auf Täter und Täterinnen treffen, beispielsweise*

*– die Überwachung und Betreuung verurteilter Personen;*

*– den Entzug der elterlichen Rechte, wenn das Wohl des Kindes, das die Sicherheit des Opfers umfassen kann, nicht auf andere Weise garantiert werden kann.*

Artikel 45 hebt klar hervor, dass Maßnahmen zu den elterlichen Rechten niemals zu einer Gefährdung oder Schädigung des Kindes führen dürfen.

Die Sicherstellung eines Kontakts mit dem gewalttätigen Elternteil schadet nicht nur im Regelfall dem Kind, sondern kann auch große Risiken für die Sicherheit des Opfers nach sich ziehen. Durch den Umgang wird dem Täter eine Möglichkeit für die Kontaktaufnahme oder ein Zusammentreffen mit dem Opfer geliefert, was in keiner Weise einem Kontakt- und Näherungsverbot oder sonstigen bestehenden gerichtlichen Anordnungen entsprechen kann. Es ist wichtig dafür Sorge zu tragen, dass die Kohärenz aller zum Schutz der Opfer genutzten rechtlichen Mittel nicht durch andere rechtliche Maßnahmen behindert wird.

**Artikel 48 - Verbot verpflichtender alternativer Streitbeilegungsverfahren oder Strafurteile**

*(1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um verpflichtende alternative Streitbeilegungsverfahren, einschließlich Mediation und Schlichtung, wegen aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu verbieten.*

*(2) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass im Fall der Anordnung der Zahlung einer Geldstrafe die Fähigkeit des Täters, seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Opfer nachzukommen, gebührend berücksichtigt wird.*

Aufgrund der Familienrechtsreform (FamFG) 2009 hat sich die Gefährdungslage für von Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder nach der Trennung in Deutschland verschärft.

Als sehr problematisch erweist sich das Vorrang- und Beschleunigungsgebot des FamFG. Danach soll in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren spätestens nach einem Monat eine gerichtliche Anhörung stattfinden, in der auch erste Entscheidungen zum Umgang von Vater und Kind zu treffen sind. Die Umgangsaussetzung wird in der Rechtspraxis kaum berücksichtigt.

Das beschleunigte Verfahren mit der Gewichtung auf Konsensorientierung, Zwangsberatung, zügige Einleitung und Durchsetzung von Umgangskontakten, die Umgangspflegschaft, die Begutachtung mit dem Ziel der Erreichung von Einvernehmen u.a.m. bergen die Gefahr, die Bedeutung von Retraumatisierungen zu unterschätzen und bestehende dysfunktionale Strukturen und Machtverhältnisse zu verfestigen.

Die Opfer dieser Gewalttaten können solche Verfahren niemals auf einer gleichberechtigten Basis im Vergleich zum Täter führen. Aufgrund der Art der Tötlichkeiten können bei den Opfern ein Gefühl von Scham, Ohnmacht und Verletzlichkeit entstehen, während der Täter erneut ein Gefühl von Macht und Dominanz verspürt.

Mediation ist keine geeignete Maßnahme im Interventionsprozess bei häuslicher Gewalt!

„Die Ausübung des gemeinsamen Sorgerechts und die Durchführung des Umgangs können sogar konfliktverschärfend wirken und sich damit – auch deshalb – negativ auf die Kinder auswirken.“ (FamRin Fauth-Engel 2013).

**Herausforderungen**

Es bestehen einige schwerwiegende Probleme und Herausforderungen in der Umsetzung der Gesetze zum Schutz von Kindern, die von Gewalt in engen sozialen Beziehungen betroffen sind.

Obwohl die Gesetzgebung darauf abzielt, das Kindeswohl zu schützen, kommt Kindern in Fällen häuslicher Gewalt nicht ausreichend Schutz zu.

Kinder, die in von Gewalt in engen sozialen Beziehungen geprägten Situationen aufwachsen, erleben Gewalt an anderen und werden oft auch direkt Opfer von Gewalt. Problematisch ist die fehlende Anerkennung der Schädigung von Kindern (Kindeswohlgefährdungen) durch das Miterleben von Gewaltsituationen.

Allein in Rheinland- Pfalz lässt die Anzahl der Kinder und Jugendlichen (2019 = 473), die mit ihren Müttern in einem Frauenhaus aufgenommen wurden, darauf schließen, dass es keine zu vernachlässigende Zahl ist.

**VII. Migration und Asyl****(Kapitel VII des Übereinkommens, Artikel 59 bis 61)**

Die Flucht in ein Frauenhaus kann sich für Migrantinnen u.a. wegen fehlender Kostenübernahme oder Wohnsitzauflagen erschweren.

Des weiteren ist es für sie besonders schwierig, sich von ihrem gewalttätigen Partner zu trennen, da ihr Aufenthaltsstatus bei Familiennachzug oder Familienasyl maßgeblich vom Fortbestand der Ehe abhängig ist. Bei Trennung droht der Verlust des Aufenthaltsrechtes. Dies führt zu großer Unsicherheit und Bedrohung und ist ein wesentlicher Grund für den Verbleib oder die Rückkehr zum gewalttätigen

Ehemann. Andernfalls droht aufenthaltsrechtliche Ungewissheit für die Frau und ihre Kinder. Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser in Rheinland-Pfalz bestätigen, dass sich viele Frauen zur Rückkehr zum Mißhandler entschieden, da ihr eigenständiger Aufenthalt vor Ablauf der Ehebestandszeit von 3 Jahre extrem unsicher war.

Die Istanbul Konvention enthält zum Schutz von gewaltbetroffenen Migrantinnen und Flüchtlingsfrauen mehrere Artikel, deren Umsetzung den Gewaltschutz optimieren.

Artikel 59 Abs. 1 sieht vor, dass von Gewalt betroffene Frauen, deren Aufenthaltsstatus vom Ehepartner abhängig ist, im Falle der Auflösung der Ehe oder der Beziehung bei besonders schwierigen Umständen auf Antrag einen eigenständigen Aufenthaltstitel unabhängig von der Dauer der Ehe oder Beziehung erhalten.

Das Ausweisungsverfahren bzw. Abschiebungsverfahren kann, laut Artikel 59 Abs. 2, nach Trennung vom Ehepartner ausgesetzt werden. Damit soll von Gewalt betroffenen Frauen ermöglicht werden einen eigenen Aufenthaltstitel zu beantragen.

Darüber hinaus ist Betroffenen von Gewalt gegen Frauen gemäß Artikel 59 Abs. 3 ein verlängerbarer Aufenthalt zu ermöglichen, wenn ihr Aufenthalt auf Grund ihrer persönlichen Lage oder zur Mitwirkung in einem Ermittlungs-/Strafverfahren erforderlich ist.

Eine Verlängerung des Aufenthaltstitel gestaltet sich oftmals dann schwierig, wenn der Aufenthalt auf Familiennachzug basiert und diese Grundlage durch die Trennung nicht mehr besteht. Um dies zu verdeutlichen möchten wir exemplarisch folgendes Fallbeispiel beschreiben.

Eine 47jährige Afrikanerin ist Mutter dreier Kinder, seit 20 Jahren verheiratet und in Deutschland lebend. Sie sprach fließend deutsch, besaß einen befristeten Aufenthaltstitel, der während des Aufenthalts im Frauenhaus auslief. Trotz des langen Aufenthalts in Deutschland und der Tatsache, dass sie und ihre Kinder ihren Lebensmittelpunkt hier hatten spielte dies zunächst keine Rolle. Durch Polizeiprotokolle konnten die gewaltsamen Übergriffe ihres Ehemannes bewiesen werden. Auch nach so vielen Jahren kann ein Aufenthaltstitel noch abhängig vom Ehemann sein und eine Trennung erschweren.

Deutschland hat hinsichtlich Artikel 59 Abs. 2 und 3 Vorbehalte eingelegt und wird diese Vorgaben aus der Konvention in Deutschland nicht umsetzen.

Die Konferenz der Frauenhäuser bedauert dies sehr und fordert die Bundesregierung auf, die Vorbehalte bzgl. Art. 59 Abs. 2 und Abs. 3 der Istanbul Konvention zurückzunehmen und die darin enthaltenen Bestimmungen konsequent umzusetzen

Auch für EU- Bürgerinnen, die Schutz und Zuflucht in einem Frauenhaus suchen, bedarf es einer Regelung. In den meisten Fällen haben sie keinen Anspruch auf Sozialleistungen und können sich ebenfalls nicht selbst versorgen. Insbesondere EU- Bürgerinnen mit kleinen Kindern sind benachteiligt. Aufgrund der oftmals fehlenden Kinderbetreuung sind sie kaum in der Lage einer Beschäftigung nachzugehen um ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen oder aufstockende Leistungen zu beziehen. Nicht selten finanzieren die Frauenhäuser den Aufenthalt von EU-Bürgerinnen aus Drittmitteln. Zur Verdeutlichung der schwierigen Situation von EU-Bürgerinnen ohne eigenes Einkommen und ohne Anspruch auf Sozialleistung , skizzieren wir folgenden Fall: Eine EU-Bürgerin wurde von der Polizei aus einer Wohnung befreit, es bestand Verdacht auf körperliche Misshandlungen und Zwangsprostitution, zudem war sie hochschwanger. Sie sprach fast kein Deutsch, war psychisch labil, besaß weder Krankenversicherung noch hatte sie Anspruch auf ALG II. Einer geregelten Arbeit nachzugehen war wegen fehlender Deutschkenntnisse und fortgeschrittener Schwangerschaft nicht möglich. Eine Perspektive im Herkunftsland bestand nicht. Bis sechs Wochen nach der Entbindung lebte sie in einem rheinland- pfälzischen Frauenhaus. Der komplette Lebensunterhalt wurde aus Spenden bestritten, die Kosten der Unterkunft im Frauenhaus blieben offen. Vorsorgeuntersuchungen und Entbindung wurden

über Medinetz bezahlt. Abgesehen von dem aufnehmenden Frauenhaus fühlte sich niemand bis zur Entbindung zuständig.

Damit diese besonders schutzbedürftigen Frauen und ihre Kinder Zugang zu Schutz und Unterstützung haben, muss das Recht von Frauen und Kindern auf Sicherheit staatlichen Kontrollvorschriften vorangestellt sein.

## Empfehlungen

Aus dem dargestellten Situationsbericht empfehlen wir folglich:

- Angemessene Finanzierung aller Frauenhäuser: Grundfinanzierung auf gesetzlicher Grundlage auch vor dem Hintergrund der enormen Kosten, die durch GesB verursacht werden.
  - Alle Arbeitsbereiche der Frauenhäuser müssen personell und finanziell abgesichert sein.
  - Ausbau der Personalausstattung mit multiprofessionellen Teams.
  - Die Zahl der Frauenhausplätze sollte stufenweise in Absprache mit dem Fachpersonal der Frauenhäuser erhöht werden. Dabei sollten auch ländliche Gebiete berücksichtigt werden.
  - Für alle von Gewalt betroffene/bedrohte Frauen und ihre Kinder muss der Zugang zu Frauenhäusern sichergestellt werden, einschließlich Migrantinnen mit unsicherem Aufenthaltsstatus oder ohne Papiere, Frauen mit Behinderung, Schülerinnen, Studentinnen oder Auszubildende. Hier bedarf es eines entsprechenden Finanzierungsmodells.
  - Die Vielfalt der Hilfe suchenden Frauen muss berücksichtigt werden. Unterstützung muss auf kultursensible Art und Weise erfolgen. Die Finanzierung von Dolmetscherinnen muss gewährleistet werden.
  - Für alle von Gewalt betroffenen Frauen mit Beeinträchtigungen jedweder Art müssen geeignete, ausreichende Schutz- und Beratungsmöglichkeiten geschaffen werden (technisch, räumlich und personell).
  - Unterstützung der Kommunen, damit beschlossene Aktionspläne zur Umsetzung der IK auf den Weg gebracht werden können.
  - Erhöhung der Wochenarbeitszeit der Koordinierungsstelle.
  - Bezahlbaren Wohnraum schaffen.
- 
- Frauenhäuser benötigen eine Grundfinanzierung für Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen, Aktionen und Projekte, die das Thema Gewalt in engen sozialen Beziehungen aufgreifen, um Mythen und Vorurteile gegenüber Betroffenen abzubauen und deren rechtliche und soziale Situation zu verbessern.
  - Für die beratenden Tätigkeiten der Frauenhausmitarbeiterinnen in den externen Beratungsstellen müssen ausreichende und gesicherte Mittel zur Verfügung stehen, sowohl für die Miete und Unkosten der Räumlichkeiten als auch für die zusätzlichen personellen Kosten.
  - Sicherung/Übernahme der Mieten für externe Räumlichkeiten.
  - Frauenhäuser müssen angemessene Mittel zur Unterstützung von Kindern erhalten.
  - Neben der Krisenintervention sind ressourcenorientierte und geschlechtsspezifische Angebote zur Entlastung und Stabilisierung der Kinder/Jugendlichen notwendig.
  - Der Schutz von Kindern vor Gewalt muss ernst genommen werden. Die Gefahren direkter und indirekter Gewalt müssen erkannt werden und Kinder aktiven Schutz vor Gewalt erhalten.
  - Der Rechtsschutz für Kinder, die Gewalt gegen nahe Angehörige miterleben, muss dringend

verbessert werden. Insbesondere sollte sichergestellt werden, dass bestehende rechtliche Möglichkeiten genutzt werden.

- Umgangsrechte für gewalttätige Väter/ Elternteile sollten die Ausnahme nicht die Regel sein. Kinder sollten nie verpflichtet sein, Umgang mit ihrem Vater auszuüben.
- Kinder müssen auch beim Aussprechen von Kontakt- und Nährungsverboten stärker und sorgfältig berücksichtigt werden.
  
- Die Bundesregierung soll Art. 59 Abs. 2 und 3 der Istanbul Konvention ratifizieren.
- Änderung im Bundesmeldegesetz.

Für die Konferenz der Frauenhäuser:

Gisela Brand (Frauenhaus Westerwald)

Jutta Kap (Frauenhaus Trier)

Silvia Bürger (Frauenhaus Speyer)

Karin Faber (Kordinatorin)



**Landesarbeitsgemeinschaft der Frauennotrufe Rheinland - Pfalz**

Fachstellen zum Thema Sexualisierte Gewalt

c/o Frauennotruf Mainz Kaiserstr. 59-61, 55116 Mainz, Fon:  
06131/221213

[www.frauennotruf-mainz.de/frauennotrufe-in-rheinland-pfalz](http://www.frauennotruf-mainz.de/frauennotrufe-in-rheinland-pfalz)

**Fragebogen zu gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen zur  
Durchführung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und  
Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt  
(Istanbul-Konvention) GREVIO/Inf (2016)1**

**Rückmeldung der autonomen Frauennotrufe in Rheinland-Pfalz (RLP)  
zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in RLP**

Für die LAG der Frauennotrufe:

Eva Jochmann (FNR Mainz), Astrid Rund (FNR Rhein-Hunsrück-Kreis), Ilga Schmitz (FNR Speyer)

„Geschlechtsspezifische Gewalt ist jede Form von Gewalt, durch die Frauen und Mädchen körperlich oder psychisch verletzt werden, eben weil sie Frauen oder Mädchen sind. Dazu gehören sexuelle Belästigung, Körperverletzung durch den/die Partner\*in, Stalking, Vergewaltigung, Bedrohung und vieles mehr.“ (*Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe bff: Stark für die Gesellschaft – gegen Gewalt, S.9*)

Die 12 regional eigenständigen Fachstellen zum Thema Sexualisierte Gewalt in Rheinland-Pfalz sind in der Landesarbeitsgemeinschaft der autonomen Frauennotrufe RLP (LAG) inhaltlich und organisatorisch vernetzt. Das übergeordnete Ziel der LAG ist die Verbesserung der sozialen und rechtlichen Situation betroffener Frauen und Mädchen sowie ihre Stärkung.

Dazu bündelt die LAG politische und Öffentlichkeitsarbeit und setzt sich in verschiedenen Gremien auf Landes- und Bundesebene aktiv für diese Anliegen ein. Der Frauennotruf Mainz ist die gewählte Koordinierungsstelle und übernimmt die Außenvertretung der LAG sowie die interne Koordination.

**Die Frauennotrufe in RLP arbeiten seit über 40 Jahren als ambulante Fach- und Beratungsstellen zum Thema Sexualisierte Gewalt, insbesondere im Bereich ihrer Unterstützungsarbeit mit Menschen, die – direkt oder indirekt - von sexistischer Diskriminierung, sexualisierten Grenzverletzungen und Übergriffen, sowie Sexualisierter Gewalt wie sexuellem Missbrauch in der Kindheit und Vergewaltigung betroffen waren oder sind.**

Dabei sehen die Mitarbeiterinnen der feministischen Einrichtungen die von Sexualisierter Gewalt betroffenen Frauen und Mädchen nicht nur als individuelle Einzelfälle, sondern im Kontext der gesellschaftlichen Geschlechterverhältnisse, die Gewalt hervorbringen und zulassen. Das zu benennen, in die Arbeit mit einzubeziehen und Einfluss zu nehmen auf die gesellschaftlichen Ursachen sexualisierter Gewalt ist unverzichtbarer Bestandteil der Frauennotrufarbeit. Denn: sowohl die Sexualisierte Gewalt selbst als auch die Bedingungen der individuellen Verarbeitung von Gewalterfahrungen sind gesellschaftlichen Bedingungen unterworfen.

Grundlagen der Arbeit der feministischen unabhängigen Fachberatungsstellen ist somit ein Arbeitsansatz, der Betroffene nicht pathologisiert, sondern lebensweltliche und gesellschaftliche Bezüge zugrunde legt und die Ursachen von Gewalt und Trauma im gesellschaftlichen Kontext benennt (kontextualisierte Traumaarbeit).

**Gleichberechtigte Säulen der Frauennotruf-Arbeit sind Unterstützungsarbeit für Betroffene, Fachkräfte und Bezugspersonen sowie Themen und Aufgaben, die auf die gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen ausgerichtet sind: Prävention und Fortbildungen, politische und Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung.**

Damit setzen die Frauennotrufe seit vielen Jahren den Ansatz um, der auch in der Istanbul Konvention (IK) gefordert wird.

**Zur Situation in Rheinland-Pfalz:**

1992 startete in Rheinland-Pfalz das Modellprojekt des Landes „Frauennotrufe in Rheinland-Pfalz“. Seitdem werden die Frauennotrufe mit einem Personal- und Sachkostenzuschuss des Landes, der Städte und ggf. der Kreise und Gemeinden gefördert. Die Zuschüsse müssen jährlich individuell beantragt werden. **Mit dem jährlichen Landeszuschuss für Personal- und Sachkosten lässt sich z.Zt. für jeden Frauennotruf etwa 1 Vollzeitäquivalent finanzieren. Darüber hinaus gehende Stellen und die Sachkosten müssen über aufwendig zu akquirierende Projektmittel (in der Regel befristet), kommunale Zuschüsse und Spendengelder eingeworben werden. Jährlich müssen die Fachstellen bis zu 30% der Personal- und Sachkosten regelmäßig aus Eigenmitteln (inkl. Spenden) aufbringen.**

Bereits vor 20 Jahren wurde in Rheinland-Pfalz das Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG) nach einem einstimmigen Landtagsbeschluss eingerichtet, um aktiv alle Formen von Gewalt in engen sozialen Beziehungen (GesB)<sup>2</sup> als wichtigen Teil geschlechtsspezifischer Gewalt zu bekämpfen. Von Beginn an waren die zu der Zeit bereits bestehenden nicht-staatlichen Institutionen einbezogen. Im RIGG arbeiten auf Landesebene staatliche und nicht-staatliche Institutionen zusammen.

Durch RIGG wurde das rheinland-pfälzische Unterstützungsangebot weiterentwickelt, u.a. Interventionsstellen mit einem pro-aktiven Ansatz und Täterarbeitsstellen eingerichtet.

**Bei allen Maßnahmen und Themen liegt dabei der Fokus im RIGG auf Gewalt in engen sozialen Beziehungen. Mit der Istanbul-Konvention wird deutlich, dass Gewalt gegen Frauen über Gewalt in engen sozialen Beziehungen hinausgeht.**

Sexualisierte Gewalt ist auch nach Jahrzehnten der Aufklärungsarbeit in weiten Bereichen der Gesellschaft und Politik ein Tabu-Thema. Die Frauennotrufe sind Fachstellen mit Fachkompetenz in allen Bereichen des Themenkomplexes sexualisierte Grenzverletzungen, Übergriffe und Gewalt. **Damit geht die Arbeit der Fachstellen über die im RIGG fokussierte Partnergewalt hinaus und befasst sich mit dem differenzierten Spektrum an sexualisierten Gewaltformen.**

**Empfehlung:**

☞ **Im Sinne der Istanbul-Konvention ist es erforderlich, dass das Themenspektrum des RIGG ausgeweitet und alle Formen der geschlechtsspezifischen Gewalt innerhalb und außerhalb enger sozialer Beziehungen in den Blick genommen werden und Sexualisierte Gewalt explizit benannt wird.**

Ende November 2009 hat sich unter Federführung des Justizministeriums die interdisziplinäre Arbeitsgruppe FOKUS: Opferschutz konstituiert. Die Teilnehmer\*innen kommen aus unterschiedlichen Fachrichtungen und Institutionen, Behörden und Organisationen des Opferschutzes. Neben Mitarbeiter\*innen aus unterschiedlichen Ministerien<sup>3</sup> nehmen Vertreter\*innen aus Justiz, Polizei, Jugendhilfe, Anwalt- und Ärzteschaft und der Unterstützungseinrichtungen an der Arbeitsgruppe teil.

<sup>2</sup> Bereits bei der Gründung von RIGG wurde intensiv über Sprache, Begrifflichkeiten und deren Wirkung auf gesellschaftliche Realität diskutiert. Die Gründer\*innen haben sich bewusst gegen den Begriff „Häusliche Gewalt“ entschieden – sondern für den exakteren „Gewalt in engen sozialen Beziehungen“. In dem Buch von Dr. Angela May „Häusliche Gewalt - Ein Lebensbericht im Kontext von Fachinformationen und konkreten Hilfen“ hat Anette Diehl diese Hintergründe in dem Kapitel „Wird bei Häuslicher Gewalt die Tat von Häusern begangen? Bleiben Sie der Sprachentwicklung auf der Spur!“ ausgeführt.

<sup>3</sup> Ministerium der Justiz, Ministerium des Innern und für Sport, Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, Ministerium für Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz, Bildungsministerium



Die AG FOKUS: Opferschutz beschäftigt sich allgemein mit dem Thema Opferschutz und ist nicht speziell auf den Bereich Gewalt gegen Frauen ausgerichtet. In der AG wurden in den ersten Jahren zahlreiche Empfehlungen zur Verbesserung des Opferschutzes erarbeitet, auch für den Bereich (Sexualisierte) Gewalt gegen Frauen. Beispielhaft sei hier Beschluss Nummer 25 „Unterstützungsangebote für Opfer von Sexualstraftaten und Gewalttaten“ genannt, in dem u.a. ein flächendeckender Ausbau der Fach- und Beratungsstellen für die Arbeit mit Opfern von Gewalt- und Sexualdelikten empfohlen wurde. Entsprechend dem Charakter von Empfehlungen sind hieraus nicht zwangsläufig Umsetzungen erfolgt.

**Nach einem anfangs ambitionierten Start ist die Arbeit der AG FOKUS: Opferschutz eingestellt und es finden keine regelmäßigen Treffen statt. Ebenso hat keine Überprüfung der Umsetzung der erarbeiteten Empfehlungen stattgefunden.**

## **Kapitel I – Zweck, Begriffsbestimmungen, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, allgemeine Verpflichtungen**

### **Artikel 1 - Zweck des Übereinkommens**

In Absatz 1 wird der Zweck des Übereinkommens ausgeführt. In Absatz 1a wird ausgeführt, dass der spezielle Zweck des Übereinkommens im Schutz von Frauen vor allen Formen von Gewalt sowie in der Verhütung, Strafverfolgung und Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt besteht.

In den letzten Jahren lag – mit Ausnahme der Diskussion um das Sexualstrafrecht 2015/2016 – der Fokus von Fachdebatten und auch der Finanzierung häufig auf der Bekämpfung von Gewalt in engen sozialen Beziehungen mit dem Schwerpunkt auf körperlicher Gewalt.

Das ist eine Entwicklung, die auch in anderen europäischen Ländern zu beobachten ist und die der Expert\*innenausschuss GREVIO in seinem ersten Länderbericht zu Österreich an prominenter Stelle kritisiert.<sup>4</sup>

Diese Schwerpunktsetzung hat zur Folge, dass es wenige durch Forschung belegte Erkenntnisse zum Umsetzungsstand der Konvention im Bereich Sexualisierter Gewalt gibt.

In Rheinland-Pfalz werden seit vielen Jahren Maßnahmen ergriffen, um Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen und Betroffene von geschlechtsspezifischer Gewalt zu schützen und zu unterstützen. RIGG hat dabei wichtige Veränderungen in die Wege geleitet. Zu nennen ist das differenzierte Hilfesystem, Maßnahmen wie Medizinische Soforthilfe nach Vergewaltigung und das Hochrisikomanagement. Auch das Thema Sexismus wurde durch die „LAUT 🗣️ STARK“-Kampagne des Frauenministeriums in den Blick genommen.

Trotz aller Anstrengungen bestehen jedoch wesentliche Lücken im Hilfesystem und eine Unterfinanzierung der Frauenunterstützungseinrichtungen.

---

<sup>4</sup> Europarat, Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence (2017b), S. 6.

**Empfehlung:**

☞ Themen wie Vergewaltigung in der Partnerschaft als Teil von GesB und Sexualisierte Gewalt in allen anderen Lebensbereichen geraten immer wieder aus dem Blickfeld.

Daher muss das Thema Sexualisierte Gewalt mit allen Facetten als expliziter Schwerpunkt bei der Umsetzung der Istanbul-Konvention bearbeitet werden.

**Artikel 4 Grundrechte, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung**

Über Artikel 4 Absatz 3 sind die Staaten verpflichtet, die Rechte aus der Konvention zu gewährleisten – ohne Diskriminierung wegen einer nicht abschließenden Reihe von Gründen wie etwa der Geschlechtsidentität, sexuellen Orientierung, sozialen Herkunft, dem Alter, Migrations- oder Flüchtlingsstatus oder wegen Behinderung.

Das Diskriminierungsverbot ist z.B. relevant, wenn Frauen mit Beeinträchtigungen auf Grund von mangelnder Barrierefreiheit unsere Beratungsstellen nicht aufsuchen können, Frauen mit Flüchtlingsstatus wegen z.B. Sprachbarrieren keinen Zugang zu Fachstellen haben oder Frauen in Unterkünften leben müssen, in denen sie nicht ausreichend vor sexistischer Gewalt geschützt sind.

**Diskriminierung auf Grund des Migrations- oder Flüchtlingsstatus**

Frauen, die nach Deutschland fliehen waren häufig neben Fluchtgründen wie Krieg oder politische Unterdrückung auch geschlechtsspezifischer Verfolgung wie Vergewaltigung, Genitalverstümmelung oder Zwangsprostitution ausgesetzt. Auch auf der Flucht und in Deutschland sind geflüchtete Frauen oft nur unzureichend vor geschlechtsspezifischer Gewalt geschützt und erneut Übergriffen und Gewalt ausgesetzt.

Um den Vorgaben der IK gerecht zu werden, braucht es für geflüchtete Frauen einen Zugang zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten sowie zur Gesundheitsversorgung. Beides ist nur eingeschränkt gewährleistet. Darüber hinaus muss der Schutz vor weiteren sexuellen Übergriffen und anderen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt sichergestellt werden, was bei Unterbringung in Flüchtlingsunterkünften oft nicht umgesetzt ist.

Die Landesregierung in RLP hat wichtige Punkte zur besseren Gewährleistung auf den Weg gebracht. Hier wird die Unterbringung von Geflüchteten im Anschluss an die Erstaufnahmeeinrichtung vornehmlich dezentral in Wohnungen angestrebt. Eine Konzeptentwicklung für Fortbildungen zum Thema „Frauen – Flucht – Gewalt: Erkennen - Überlegt Handeln; Informationen zu geschlechtsspezifischer Gewalt an Frauen“ sowie die Durchführung wurden bezuschusst, die Finanzierung von Sprachmittler\*innen kann beantragt werden. Informationsmaterial für Frauen zum Thema Gewalt in engen sozialen Beziehungen wurde in verschiedenen Sprachen veröffentlicht.

Die Lebens- und Wohnsituation für geflüchtete Frauen bietet nach wie vor keinen ausreichenden Schutz. Schutzmaßnahmen in Bezug auf sanitäre Einrichtungen und Zimmer, verpflichtende Fortbildungen des Personals zu geschlechtsspezifischer Gewalt und zur Erarbeitung formalisierter Ablaufpläne in Fällen von Gewalt müssen Standard in allen - auch kommunalen - Gemeinschaftsunterkünften werden.

Durch neue Asylgesetzgebung darf es keine Verschlechterung beim Schutz von geflüchteten Frauen geben.

**Empfehlungen:**

☞ **Notwendig sind mehr Kapazitäten für die Beratung und für niedrigschwellige Angebote für geflüchtete Frauen gerade zum Themenbereich Sexualisierte Gewalt, um einen Zugang zum Beratungs- und Unterstützungsangebot sicherzustellen. Der „Abschlussbericht der Repräsentativen Untersuchung von geflüchteten Frauen in unterschiedlichen Bundesländern in Deutschland“ aus dem Jahr 2017 stellte fest, dass je nach Herkunftsland Fragen zu Sexualität (und damit auch zu Sexualisierter Gewalt) von großer Scham und mit Tabu besetzter Themenbereiche sind. Zusätzlich benötigt werden mehr zum Themenbereich „Sexualisierte Gewalt gegen Frauen“ geschulte Sprachmittlerinnen im Land.**

**Schulungen für Personal in Erstaufnahmeeinrichtungen müssen wiederkehrend durchgeführt werden.**

**Die Landesregierung sollte sich darüber hinaus im Bundesrat und Gremien wie der Konferenz der Gleichstellungsminister\*innen (GFMK) dafür einsetzen, den Vorbehalt gegen den Artikel 59 bei der Ratifizierung der Istanbul-Konvention zurück zu nehmen.**

**Artikel 6 - Geschlechtersensible politische Maßnahmen**

Da sich Artikel 6 in Kapitel I befindet, in dem auch die allgemeinen Verpflichtungen der Vertragsparteien behandelt werden, findet er auch auf alle anderen Artikel des Übereinkommens Anwendung. Diese Verpflichtung ist zweifacher Art. Die Vertragsparteien werden dazu aufgefordert, eine geschlechtsorientierte Sichtweise bei der Erarbeitung von Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens sowie bei der Bewertung ihrer Auswirkungen einzubeziehen. Dies bedeutet, dass die Vertragsparteien bei der Planung dieser Umsetzungsmaßnahmen deren Auswirkungen auf die Geschlechter abschätzen müssen. Dies bedeutet auch, dass die Vertragsparteien in der Evaluierungsphase bestimmen müssen, ob die Auswirkungen dieser Bestimmungen je nach Geschlecht unterschiedlich sind.<sup>5</sup>

**Empfehlung:**

☞ **Geschlechtersensible politische Maßnahmen bedeuten u.a., dass alle öffentlichen Einrichtungen, die mit Sexualisierter Gewalt gegen Frauen in Kontakt kommen (Polizei, Justiz, Gemeinden, Gesundheitssystem, Ausländerbehörden, Bildungseinrichtungen) interne Regelungen zu Geschlechtergerechtigkeit sowie zu Gewalt gegen Frauen etablieren müssen.**

**Das wären zum Beispiel Standards zur Unterstützung von betroffenen Frauen, die auf dem Empowerment-Ansatz beruhen und die Betroffenen in ihren Rechten stärken. Dies könnte zur Folge haben, die sekundäre Viktimisierung in Ermittlungs- und Strafverfahren zu minimieren und die erhebliche Belastung vor allem bei der Vernehmung der Betroffenen zu reduzieren.**

Ein geschlechtersensibler Zugang schließt auch die Sicherstellung der sozialen und wirtschaftlichen Rechte von Frauen ein. Die ökonomischen Nachteile, die Frauen oft erfahren (zum Beispiel geringeres Einkommen, niedrige Renten, Armut) müssen verringert und/oder ausgeglichen werden.

---

<sup>5</sup> erläuternder Bericht 61

## Kapitel II – Ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datenerhebung

Wie andere kürzlich auf Ebene des Europarats ausgehandelte Übereinkommen orientiert sich dieses Übereinkommen an drei Schlagwörtern: "Verhütung", "Schutz" und "Strafverfolgung". Um jedoch die Bekämpfung von in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu stärken, hielten es die Verfasserinnen und Verfasser für erforderlich, ein viertes Schlagwort hinzuzufügen: "Ineinandergreifende politische Maßnahmen".<sup>6</sup>

### Artikel 7 - Umfassende und koordinierte politische Maßnahmen

In Absatz 1 wird von den Vertragsparteien gefordert, politische Ansätze auszuarbeiten und durchzuführen, die mehrere von unterschiedlichen Akteur\*innen und Organisationen durchzuführende Maßnahmen umfassen und die zusammen genommen eine umfassende Antwort auf Gewalt gegen Frauen bieten.

Diese Verpflichtung wird in Absatz 2 detailliert ausgeführt. Hier wird von den Vertragsparteien verlangt, dafür Sorge zu tragen, dass die verabschiedeten politischen Ansätze auf der Grundlage einer erfolgreichen institutionenübergreifenden Zusammenarbeit durchgeführt werden.

Diese Art der Zusammenarbeit darf nicht darauf beruhen, dass Einzelpersonen vom Nutzen eines Informationsaustauschs überzeugt sind; sie erfordert, dass vorab Richtlinien und anzuwendende Protokolle für alle Einrichtungen erstellt werden und dass die Fachkräfte eine im Hinblick auf ihren Einsatz und ihren Nutzen angemessene Ausbildung erhalten.

Um bei der Erarbeitung politischer Ansätze das Fachwissen und die Erkenntnisse der betroffenen Akteur\*innen, Organisationen und Institutionen nutzen zu können, wird in Absatz 3 zur Einbeziehung "alle[r] relevanten Akteur\*innen [...], wie Regierungsstellen, nationale, regionale und lokale Parlamente und Behörden, nationale Menschenrechtsinstitutionen und zivilgesellschaftliche Organisationen", aufgerufen. Hierbei handelt es sich um eine nicht erschöpfende Auflistung der Akteur\*innen, welche die Verfasser\*innen einbeziehen wollten, insbesondere die Frauen-Nichtregierungsorganisationen sowie Organisationen für Migrant\*innen und auch religiöse Einrichtungen. Durch die Einbeziehung nationaler, regionaler und lokaler Parlamente in diese Bestimmung wollten die Verfasser den unterschiedlichen Ebenen der Gesetzgebungskompetenz in als Bundesstaaten organisierten Vertragsparteien Rechnung tragen. Um einerseits umfassende und koordinierte politische Ansätze und andererseits die Einbeziehung aller betroffenen Institutionen und Organisationen zusammenzuführen, müssen nationale Aktionspläne erstellt werden.<sup>7</sup>

Bereits jetzt gibt es regional und auf Landesebene in RLP im Bereich Gewalt in engen sozialen Beziehungen erfolgreiche Strukturen, wie die Regionalen und Landesweiten Runden Tische, die geeignet sind, politische Ansätze zu entwickeln, auszuarbeiten und durchzuführen.

Hier vernetzen sich Regierungsstellen, Behörden und zivilgesellschaftliche Organisationen aus dem Hilfesystem gegen Gewalt an Frauen.

---

<sup>6</sup> erläuternder Bericht 63

<sup>7</sup> erläuternder Bericht 64 u. 65

**Empfehlungen:**

☞ **Um diese Vorgaben aus der IK umzusetzen braucht es in RLP zum einen eine erneute und nachhaltige Aktivierung der bestehenden Strukturen. Darüber hinaus muss die Begrenzung auf das Thema GesB aufgehoben werden und alle Formen geschlechtsspezifischer Gewalt in allen Lebensbereichen bearbeitet werden. Dazu zählt insbesondere Sexualisierte Gewalt. Um dies zu gewährleisten müssen die bestehenden Gremien ihre Titel ändern und für die neuen Aufgabenbereiche beauftragt werden. Darüber hinaus sollten die Parlamente eingebunden werden.**

**Zusätzlich ist die Einrichtung einer unabhängigen Koordinierungsstelle zur Begleitung der Umsetzung der Istanbul-Konvention sinnvoll.**

**Artikel 8 - Finanzielle Mittel**

Mit diesem Artikel soll eine Zuweisung der finanziellen und personellen Mittel gewährleistet werden, die sowohl den von den Behörden umgesetzten Aktivitäten als auch den Aktivitäten der betroffenen Nichtregierungsorganisationen und der Zivilgesellschaft angemessen ist. Die Mitgliedstaaten des Europarats verfahren bei der Finanzierung der Nichtregierungsorganisationen (nachfolgend als NRO abgekürzt), die an der Verhütung und Bekämpfung aller in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt beteiligt sind, unterschiedlich. Die Vertragsparteien sind also dazu verpflichtet, für von Nichtregierungsorganisationen und der Zivilgesellschaft durchgeführte Aktivitäten Finanz- und Personalressourcen zuzuweisen.<sup>8</sup>

Die Landesregierung RLP bezuschusst inzwischen für die Frauenunterstützungseinrichtungen Koordinierungsstellen. Diese Mittel werden u.a. auch für die Beteiligung an den bereits bestehenden Strukturen genutzt. Die Ressourcen reichen jedoch schon jetzt nicht für die umfangreiche politische Arbeit und Koordinierung aus.

**Empfehlung:**

☞ **Die nach Artikel 7 zu entwickelnde umfassende und koordinierte Strategie soll zivilgesellschaftliche Organisationen und nationale Menschenrechtsinstitutionen als Akteur\*innen einbinden. Um dies möglich zu machen, benötigen die schon jetzt überlasteten Einrichtungen zusätzliche Ressourcen, um diese Arbeit leisten zu können. Um sich ausreichend - wie in der IK gefordert - an der Erarbeitung und Umsetzung politischer Ansätze beteiligen zu können, die die Ursachen von (Sexualisierter) Gewalt an Frauen beseitigen, benötigen die Frauennotrufe zusätzliche personelle und finanzielle Kapazitäten.**

**Artikel 9 - Nichtstaatliche Organisationen und Zivilgesellschaft**

In diesem Artikel soll der wertvolle Beitrag der verschiedenen Organisationen bei der Verhütung und Bekämpfung aller in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt an Frauen gewürdigt werden. Die Vertragsparteien des Übereinkommens sind somit dazu aufgefordert, deren Arbeit anzuerkennen, z.B. indem man ihren kompetenten Rat einholt und sie als Partner\*innen in die institutionsübergreifende Zusammenarbeit oder in die Umsetzung umfassender politischer Ansätze der Regierung, die in Artikel 7 befürwortet werden, einbindet. Neben dieser Anerkennung wird von den Vertragsparteien des Übereinkommens mit diesem Artikel verlangt, die Arbeit der

---

<sup>8</sup> Erläuternder Bericht 66 u.67

NRO und spezialisierter zivilgesellschaftlicher Organisationen zu fördern und aktiv zu unterstützen. Es ist daher angemessen, ihnen ihre Aufgabe so weit wie möglich zu erleichtern.

Seit langer Zeit werden die Frauennotrufe in RLP mit ihrer Expertise bei der Erarbeitung von politischen Ansätzen zur Beseitigung von sexualisierter Gewalt und ihren Ursachen einbezogen, wie z.B. bei der Erarbeitung von RIGG und in der AG Sexualisierte Gewalt des Landesweiten Runden Tisches.

#### **Empfehlung:**

☛ **Aufgabe der Frauennotrufe bleibt weiterhin, sich auch dort zu Wort zu melden, wo sie nicht mit einbezogen werden und die Bedarfe von Frauen und Mädchen, die Sexualisierter Gewalt ausgesetzt waren/sind, immer wieder deutlich zu machen. Das bedeutet auch, Sexualisierte Gewalt immer in den Kontext der gesellschaftlichen Geschlechterverhältnisse zu stellen, die die Ursachen dieser Gewalt sind. Die Fachstellen zum Thema Sexualisierte Gewalt müssen frühzeitig einbezogen werden in die Entwicklung und Umsetzung von Konzepten, politischen Ansätzen und Strategien zur Beseitigung von Sexualisierter Gewalt und deren Ursachen und auch in die Umsetzung der Istanbul-Konvention. Dafür müssen die notwendigen personellen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.**

## **Kapitel III – Prävention**

### **Artikel 12 - Allgemeine Verpflichtungen**

**Gewalt gegen Frauen findet tagtäglich in verschiedenen Kontexten statt: im Privatleben, im öffentlichen Raum, am Arbeitsplatz. Auch online, in sozialen Medien, auf Internetplattformen und in Blogs sind Frauen sexualisierten, rassistischen und frauenfeindlichen Angriffen ausgesetzt.**

Die Prävention von Gewalt gegen Frauen und Mädchen erfordert eine tiefgreifende Veränderung der Einstellung und des Verhaltens der Allgemeinbevölkerung. Dabei müssen Geschlechtsstereotype überwunden und eine Sensibilisierung der Bevölkerung in Bezug auf Machtmissbrauch und Grenzverletzungen gefördert werden.

**Notwendig sind umfassende Präventionsmaßnahmen gegen Sexismus und Sexualisierte Gewalt, die entwickelt und umgesetzt werden müssen.**

Sexismus und Geschlechterstereotype werden von Mädchen\* und Jungen\* von Kindheit an „erlernt“. Maßnahmen gegen Sexismus und die auf Machtmissbrauch basierende Gewalt müssen dementsprechend Jungen und Männer aktiv einbinden. Vorhandene Konzepte können entweder nicht flächendeckend oder nicht regelmäßig umgesetzt werden – in erster Linie aus finanziellen Gründen.

Seit 2012 werden die von den Frauennotrufen regelmäßig jährlich an zehn Standorten in RLP angebotenen Fortbildungen zum Thema Sexualisierte Gewalt für Fachkräfte an Schulen vom Ministerium für Bildung RLP finanziert. Vereinzelt auf Nachfrage auch Fortbildungen für Kindertagesstätten. Bezuschusst wurden in Einzelfällen auch Kurse an Schulen in Feministischer Selbstbehauptung und Selbstverteidigung für Mädchen.

**Empfehlung:**

➔ **Dringend notwendig sind kontinuierliche, zielgruppenspezifische Präventions- und Fortbildungsangebote, die das gesellschaftliche Bewusstsein bei Männern und Frauen in Bezug auf Wahrnehmung und Bewertung von sexualisierten Grenzverletzungen verändern.**

**Die Themen Sexualität, Selbstbestimmung, Einvernehmlichkeit und Sexualisierte Gewalt müssen altersentsprechend in die Lehrpläne aller Schultypen aufgenommen werden: in Grundschulen, Förderschulen, Realschulen Plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen.**

➔ **Notwendig sind darüber hinaus regelmäßige Angebote für alle Mädchen in feministischer Selbstbehauptung und Selbstverteidigung, deren Wirksamkeit auch durch eine Studie des Europarats 2018 nachgewiesen wurde.**

In der Beratungsarbeit wird immer wieder deutlich, dass nicht allen Betroffenen klar ist, dass das, was sie erleben/erlebt haben, Sexualisierte Gewalt ist, v.a. wenn vom Täter keine unmittelbare körperliche Gewalt angewendet wurde.

Die nach Artikel 12 zu treffenden Maßnahmen müssen die speziellen Bedürfnisse von Personen, die durch besondere Umstände schutzbedürftig (geworden) sind, berücksichtigen. Bisher werden nur ein Bruchteil der Frauen und Mädchen erreicht, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind, weil weder die Zeit noch die finanziellen Mittel ausreichen, um bedarfsdeckend zu arbeiten.

Es fehlen zeitliche Ressourcen für Vernetzungsarbeit im Hilfesystem, für Öffentlichkeits- und politische Arbeit, damit allen Betroffenen Informationen zur Existenz der Fachstellen bei Vergewaltigung und Sexualisierter Gewalt zur Verfügung stehen.

**Empfehlungen:**

➔ **Notwendig sind**

**zielgruppenspezifische Aufklärungskampagnen, auch speziell über soziale Medien für z.B.**

- **jugendliche Mädchen und junge Frauen**
- **migrierte Frauen und Mädchen**
- **Sexarbeiterinnen**

**niedrigschwellige und/oder aufsuchende Angebote für schwer erreichbare Zielgruppen wie**

- **Frauen mit Beeinträchtigungen** (von denen etwa 50% von sexualisierter Gewalt betroffen sind)
- **ältere und alte Frauen**
- **Frauen in Justizvollzugsanstalten**
- **geflüchtete Frauen und Mädchen**
- **Teams und Kollegien in Einrichtungen und Institutionen**

**Um diese Personengruppen zu erreichen müssen spezifische Konzepte und u.U. andere Zugangswege entwickelt und eröffnet werden. Beispielsweise können aufsuchende Arbeit und neue Vernetzungs- und Kooperationspartner\*innen erforderlich sein. Die finanzielle und damit personelle Ausstattung der Frauennotrufe lässt allerdings in diesem Arbeitsbereich keine kontinuierliche Entwicklung zu.**

**Neben Zielgruppenarbeit müssen relevante Themen wie z.B. Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz/an Hochschulen und die zunehmende Digitale Gewalt personell und finanziell angemessen präventiv bearbeitet werden können.**

**Dringend erforderlich ist der barrierefreie Zugang sowohl zu den Beratungsstellen als auch in Bezug auf die Internetpräsenz (leichte Sprache und Gebärdensprache), sowie die Finanzierung von fachlich versierten und geschulten Sprachmittlerinnen und Gebärdendolmetscherinnen auch für präventive Angebote.**

### **Artikel 13 - Bewusstseinsbildung**

Da Gewalt gegen Frauen tief in der deutschen Gesellschaft verankert ist, spielt die gesellschaftliche Bewusstseinsbildung eine große Rolle. Die Prävention von Gewalt gegen Frauen und Kinder kann nur durch Änderung der sozialen und kulturellen Muster in Bezug auf stereotype Rollenbilder von Frauen und Männern und dem Abbau von tief verwurzelten Vorstellungen von der Unterlegenheit von Frauen gegenüber Männern gelingen. Leider führt die Landesregierung bewusstseinsbildende Arbeit nicht konstant durch. Bislang wurden nur einzelne, einmalig stattfindende landesweite Kampagnen zu Gewalt gegen Frauen finanziert.

Regionale Kampagnen, in deren Rahmen wichtige Kooperationen entstehen können, sind von fortlaufender Finanzierung abhängig, damit sie nicht nach dem offiziellen Projektende eingestellt werden müssen, sondern langfristig zur nachhaltigen Bewusstseinsbildung beitragen können.

**Kampagnen dürfen sich nicht darauf beschränken, Frauen vor allem als passive, stumme Opfer darzustellen. Entsprechende Kampagnen sollten auch psychische und Sexualisierte Gewalt thematisieren bzw. es bedarf spezieller Kampagnen, die sich an Migrantinnen, Frauen mit Behinderung, ältere Frauen und Frauen in Zwangsehen richten. Kampagnen und andere bewusstseinsbildende Arbeit sollten öffentlich sichtbar sein – vor allem auf dem Land und für Frauen und Mädchen, die keinen Zugang zum Internet oder sozialen Medien haben.**

**Informationskampagnen und Aktionen in sozialen Medien sollten genauso Teil einer umfassenden bewusstseinsbildenden Arbeit sein wie Workshops, Schulungen und Trainings, Informationsmaterial und Werbevideos. Die Frauennotrufe in RLP engagieren sich neben ihrer Tätigkeit als Opferschutz- und Unterstützungsorganisationen auch stark im Bereich der Bewusstseinsbildung.** So werden zum Beispiel Informationsveranstaltungen in Schulen abgehalten und Schulungen zur Sensibilisierung für Menschen, die beruflich mit von Gewalt betroffenen Frauen zu tun haben, angeboten. Die Frauennotrufe veröffentlichen Informationsmaterial, koordinieren die Verteilung des Materials und organisieren öffentliche Veranstaltungen zum Thema Gewalt gegen Frauen. Sie sind in internationale Kampagnen und Veranstaltungen (z.B. Internationalen Frauentag, die Kampagne „One Billion Rising“) involviert. Diese zusätzlich zu den Hauptaufgaben der Einrichtungen durchgeführten Tätigkeiten werden allerdings nicht immer und ausreichend öffentlich gefördert.



**Empfehlungen:**

➔ Die Landesregierung muss dringend die Wichtigkeit dieser Arbeit anerkennen und entsprechende Finanzierung sowohl für die erforderlichen Personal- als auch die anfallenden Sachkosten zur Verfügung stellen. Dabei ist es wichtig, zu betonen, dass es nicht allein die Aufgabe des Frauenressorts sein darf, solche bewusstseinsbildende Arbeit zu unterstützen, sondern dass sich auch andere Ministerien (zum Beispiel Landesministerien für Inneres und Justizministerium) an entsprechenden Förderungen beteiligen sollten.

Wir erwarten von der Landesregierung, dass sie bewusstseinsbildende und Informationskampagnen zu Erstprävention und Gleichstellung der Geschlechter fördert und umsetzt. Derartige Kampagnen sollten nicht nur aus Fernsehspots und Postern bestehen, sondern auch Schulungen und Workshops speziell für Kinder und junge Menschen sowie für Menschen, die beruflich mit von Gewalt betroffenen Personen in Kontakt kommen (zum Beispiel Richter\*innen, Ärzt\*innen, Psycholog\*innen und Lehrer\*innen), einschließen.

Um den gesamtgesellschaftlichen Hintergrund von Sexualisierter Gewalt in den Blick zu nehmen sollten sich mehr Kampagnen an Männer richten. Ebenso sollte das soziale Umfeld von Betroffenen wie Familien, Freund\*innen und Kolleg\*innen sowie lokale, kulturelle, religiöse oder andere Gemeinschaften miteinbezogen und berücksichtigt werden.

Die fortlaufende Finanzierung für die bewusstseinsbildende Arbeit der Frauennotrufe in RLP muss sichergestellt werden.

**Artikel 14 - Bildung**

Zur Beseitigung der Ursachen geschlechtsspezifischer Gewalt fordert die Istanbul-Konvention frühzeitige Maßnahmen, um das Bewusstsein von Kindern für Geschlechtergerechtigkeit zu schärfen und das Thema jeweils altersentsprechend zu bearbeiten. Dies dient zum einen dem Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt und führt zum anderen langfristig gesehen zu einem gesellschaftlichen Wandel.

Im Bereich schulische und außerschulische Bildung wurden – teilweise unterstützt vom Land RLP – Konzepte erarbeitet, die die Anforderungen der Istanbul-Konvention erfüllen. Beispiele sind die Rahmenkonzeption für eine ganzheitliche, geschlechtsspezifische, genderorientierte Prävention an Schulen und das Fortbildungskonzept für Kindertagesstätten. Zur konsequenten und flächendeckenden Umsetzung bzw. Durchführung der Konzepte fehlen allerdings die finanziellen Mittel und damit personelle Ressourcen in den Fachstellen. In RLP besteht 1 Präventionsstelle zum Thema Sexualisierte Gewalt (Präventionsbüro Ronja in Westerburg), die vom Land bezuschusst wird. Das Bildungsministerium stellt jährlich einen Betrag für 10 Lehrkräftefortbildungen zur Verfügung. Grundsätzlich besteht keine Verpflichtung für Schulen und Kindertagesstätten, regelmäßig Fortbildungen und Präventionseinheiten zum Themenkomplex Sexualisierte Gewalt in Anspruch zu nehmen bzw. durchzuführen.

In der Folge bedeutet dies, dass für Angebote an Schulen hohe Hürden zu nehmen sind, da die Präventionseinheiten nicht kostenfrei angeboten werden können – weshalb viele Schulen trotz des hohen Bedarfs keine Workshops zu Sexualisierter Gewalt gegen Frauen und Kinder veranstalten. Neben der finanziellen Hürde sind Präventionsworkshops an Schulen auch stark vom individuellen Engagement der Schulen bzw. Lehrkräfte abhängig.

Die Erarbeitung und Implementierung von Schutzkonzepten für jede einzelne Bildungseinrichtung haben begonnen, werden aber noch viele Jahre in Anspruch nehmen, solange die Bildungseinrichtungen dabei weitgehend auf sich gestellt sind.

### **Empfehlungen:**

☛ **Die Umsetzung bestehender ganzheitlicher Konzepte muss ausreichend finanziert werden und darf nicht vom Engagement einzelner Schulen/Lehrkräfte abhängen. Für eine Nachhaltigkeit müssen alle Bausteine des ganzheitlichen Konzepts kontinuierlich durchgeführt werden. Schulleiter\*innen und Lehrkräfte sollten entsprechend sensibilisiert werden und zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zum Thema geschlechtsspezifische Gewalt ermutigt werden.**

Ein strukturierter Leitfaden für Schulen zum Umgang mit sexualisierten Grenzverletzungen und Übergriffen unter Kindern und Jugendlichen sowie durch Erwachsene gegen Kinder und Jugendlichen ist beim Bildungsministerium in Kooperation mit den Frauennotrufen und dem Schulpsychologischen Dienst in Arbeit, aber noch nicht fertiggestellt.

### **Artikel 15 - Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen**

In ihrer Arbeit stellen die Fachstellen zum Thema Sexualisierte Gewalt immer wieder fest, wie wichtig und entscheidend die Reaktionen des privaten, aber auch des professionellen Umfelds sind. In der Aufklärungs- und Fortbildungsarbeit der Frauennotrufe wird aber auch deutlich, dass in unterschiedlichen Berufsgruppen Unsicherheiten über das Handeln im professionellen Kontext bestehen. In der Praxis führt das zu Reaktionen und Handlungen, die sowohl für Betroffene als auch für die Akteur\*innen der Berufsgruppen nicht hilfreich oder – im schlechtesten Fall – zusätzlich belastend sind.

„Die Aus- und Fortbildung ermöglicht nicht nur, die Angehörigen bestimmter Berufsgruppen für Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu sensibilisieren, sondern trägt auch zu einem Perspektivenwechsel und einer Verhaltensänderung der dieser Fachleute gegenüber den Opfern bei. Des Weiteren verbessert sie die Natur und die Qualität der den Opfern geleisteten Hilfe in erheblichem Maße.“<sup>9</sup>

**Die rheinland-pfälzischen Fachstellen haben für unterschiedliche Berufsgruppen Konzepte erarbeitet, die das Thema geschlechtsspezifische Gewalt in den jeweiligen beruflichen Kontext stellen. Ziel ist es, durch Informationen und Selbstreflexion Handlungssicherheit zu erlangen, dem beruflichen Auftrag entsprechende Handlungsoptionen zu erarbeiten und die eigenen Grenzen des persönlichen und beruflichen Handelns zu erkennen.**

Neben einem Fortbildungskonzept für Lehrkräfte/Schulsozialarbeiter\*innen sind es z.B. Angebote für medizinische (Pflege-)Fachkräfte/Ärzt\*innen oder Sozialarbeiter\*innen, die in unterschiedlichen Themenfeldern arbeiten (z.B. in der Betreuung/Unterstützung von Menschen mit Behinderungen, psychisch erkrankte Menschen, Migrant\*innen/geflüchtete Menschen, Kindern und jugendlichen Mädchen und Jungen), Ermittlungsbehörden/Justiz und Führungskräfte.

---

<sup>9</sup> Erläuternder Bericht 98

**Empfehlungen:**

☞ In Rheinland-Pfalz sind gute Voraussetzungen zur Umsetzung von Artikel 15 gegeben. Die Kontaktpflege, die die Voraussetzung für eine gute Zusammenarbeit bildet, hängt zum Einen jedoch weitgehend vom zeitlich und personell möglichen Engagement der Fachstellen ab, zum Anderen auch vom Engagement einzelner Akteur\*innen der Berufsgruppen. Es besteht in keinem Fachbereich eine Verpflichtung zu Fortbildungen, die finanziellen (und damit personellen) Ressourcen der Fachstellen reichen nicht aus für eine regelmäßige und nachhaltige Umsetzung bzw. Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für die jeweiligen Berufsgruppen.

Zwingend erforderlich sind verbindliche Fortbildungsveranstaltungen für die relevanten Berufsgruppen und eine entsprechende Ausstattung der umsetzenden und durchführenden Fachstellen. Nur so kann ein regelmäßiges und damit nachhaltiges Aus- und Fortbildungsangebot für Berufsgruppen sichergestellt werden.

**Kapitel IV – Schutz und Unterstützung****Artikel 18 - Allgemeine Verpflichtungen**

Die Frauennotrufe in RLP bieten ihre Unterstützung für Betroffene aller Formen Sexualisierter Gewalt an, unabhängig davon, ob Anzeige erstattet wird oder nicht, und legen ein geschlechterbasiertes Verständnis zu Grunde. Grundsätze sind ebenso die Menschenrechte und die Sicherheit der Betroffenen. Die Betroffenen stehen im Mittelpunkt und werden nicht als „Opfer“ sondern als Expertinnen ihrer Geschichte wahr- und ernstgenommen. Damit erfüllen die Fachstellen zu Sexualisierter Gewalt die Anforderungen der Istanbul-Konvention. Dies trifft auch zu in Bezug auf die Vermeidung sekundärer Viktimisierung und die Stärkung der Rechte Betroffener.

**In der Zusammenarbeit aller einschlägigen staatlichen Einrichtungen – Justiz, Staatsanwaltschaften, Strafverfolgungsbehörden, lokale und regionale Behörden - und nicht staatlicher Organisationen besteht noch Verbesserungsbedarf.**

Positiv ist die Einrichtung von Fachkommissariaten und Sonderstaatsanwaltschaften für den Bereich „Gewalt gegen Frauen und Kinder“. Die Kontaktpflege, die die Voraussetzung für eine gute Zusammenarbeit bildet, hängt jedoch weitgehend vom Engagement der Frauennotrufe ab – und damit von den personellen Ressourcen der Fachstellen zum Thema Sexualisierte Gewalt (aber auch von den Ressourcen und dem Interesse der Fachkommissariate und Staatsanwaltschaften).

Grundsätzlich ist die Einrichtung der polizeilichen Opferberatungsstellen, die oftmals die Verbindung zwischen Ermittlungsbehörden und Fachberatungsstellen übernehmen, positiv zu bewerten - wenn sie nicht durch Ermittlungsbeamt\*innen besetzt sind.

**Empfehlungen:**

☞ Um eine multi-institutionelle Zusammenarbeit zu ermöglichen, müssen entsprechende Maßnahmen ergriffen werden wie bspw. die Berücksichtigung im Personalstellenkontingent bei allen staatlichen und nicht-staatlichen Einrichtungen. Die Rechte und Interessen von Betroffenen müssen das Zentrum der Zusammenarbeit bilden und es muss sichergestellt werden, dass sie im Rahmen der Zusammenarbeit durch Frauenunterstützungseinrichtungen vertreten werden.

**Alle Einrichtungen, die in ihrer Arbeit mit Gewalt gegen Frauen und Kinder in Kontakt kommen, müssen klare Abläufe und Richtlinien festlegen, um sekundäre Viktimisierung zu vermeiden. Sekundäre Viktimisierung kann beispielsweise entstehen,**

- durch unangebrachte Umgangsformen und Einstellungen
- wenn von Betroffenen verlangt wird, ihre Schilderungen vor unterschiedlichen Personen zu wiederholen
- wenn ihre Schilderungen angezweifelt werden
- wenn sie (explizit oder implizit) mit Schuldzuweisungen konfrontiert werden

**Diese Richtlinien sollten durch fortlaufende Schulungen unterstützt werden.**

### **Artikel 19 - Informationen**

Frauennotrufe stellen Informationen zur Verfügung in Form von Flyern und Broschüren, im Internet (auch in leichter Sprache, teilweise in Gebärdensprache und Fremdsprachen) über die unterschiedlichen Facetten Sexualisierter Gewalt als auch über das Unterstützungsangebot.

Ebenso stellt das rheinland-pfälzische Frauenministerium Informationen in Form von (mehrsprachigen) Flyern und im Internet bereit. Die AG FOKUS: Opferschutz hat eine (nicht speziell zum Thema geschlechtsspezifische Gewalt) Opferschutzlandkarte erstellt. Das Innenministerium informiert u.a. im Internet allgemein über die Rechte von Geschädigten im Strafverfahren.

Damit sind in Rheinland-Pfalz zahlreiche Informationsquellen vorhanden, die allerdings (v.a. die Informationen des Landes) im Internet auch bei gezielter Suche nur sehr schwer zu finden sind (Bsp. Opferschutzlandkarte).

**Für die Fachstellen liegt die größte Herausforderung bei der Verbreitung von Informationen in den fehlenden personellen und finanziellen Ressourcen. Als Folge der Unterfinanzierung können kaum großflächige Informationskampagnen durchgeführt werden, die Nutzung von Werbeflächen o.ä. scheitert ebenso an den finanziellen Mitteln wie Übersetzungen in verschiedene Sprachen/einfache Sprache.**

Einzelne Kampagnen werden in Bezug auf die Materialien finanziell vom Frauenministerium unterstützt (aktuelles Beispiel: Plakat- und Postkartenkampagne „Was männlich ist, entscheidest Du“).

Die Verbreitung von Informationen zum Thema Sexualisierte Gewalt und zum Unterstützungsangebot ist mit großem Aufwand verbunden, v.a. auch um zunächst die Finanzierung zu sichern. Gleichzeitig ist es zwingend erforderlich, dass betroffene Frauen und Mädchen, Bezugspersonen und Fachkräfte Kenntnis über Hilfsangebote haben. Aufklärungskampagnen können zudem über Ursachen, Formen und aktuelle Entwicklungen im Bereich Sexualisierte Gewalt aufklären.

#### **Empfehlung:**

☞ **Öffentlichkeitsarbeit muss darüber hinaus auch unterschiedliche Zielgruppen und Bedürfnisse ansprechen, z.B. Frauen / Mädchen mit (unterschiedlichen) Beeinträchtigungen, ältere und alte Frauen, Migrantinnen. Für Betroffene, die über keinen Internetzugang verfügen und / oder über geringe Deutschkenntnisse verfügen, ist es besonders schwierig, Informationen zu erhalten.**

## Artikel 22 - Spezialisierte Hilfsdienste

In Artikel 22 fordert die Istanbul-Konvention die Bereitstellung von spezialisierten Unterstützungseinrichtungen, die Betroffenen „die optimale Hilfe und eine ihren genauen Bedürfnissen angepasste Unterstützung“ anbieten<sup>10</sup>. Die Mitarbeiterinnen sollen entsprechend qualifiziert und erfahren sein und v.a. auch vertiefte Kenntnisse über geschlechtsspezifische Gewalt haben. Die Unterstützungseinrichtungen sollen weiterhin „ausreichend im Land verbreitet und für alle Opfer zugänglich“ sein, auf alle Formen der Gewalt reagieren und ihre Unterstützung auch schwer zugänglichen Gruppen anbieten können.

Konkret werden in Artikel 22 u.a. gefordert: „die sofortige ärztliche Hilfe, die Sicherung gerichtsmedizinischer Beweise bei Fällen von Vergewaltigung und sexuellen Übergriffen, die kurz- und langfristige Bereitstellung psychologischer Beratung, die Behandlung von Traumata, Rechtsberatung, (...), Telefonberatung zum Verweis der Opfer an den richtigen Dienst (...)“.

In Rheinland-Pfalz besteht grundsätzlich ein differenziertes Unterstützungssystem (4-Säulen): Frauenhäuser, Frauenhausberatungsstellen, Interventionsstellen und Frauennotrufe.

Die rheinland-pfälzischen feministischen Frauennotrufe arbeiten seit 40 Jahren zum Themenkomplex Sexualisierte Gewalt. Als Teile der Frauenbewegung haben sich die Frauennotrufe aus einem gesellschaftspolitischen Bewusstsein über geschlechtsspezifische Gewalt und ihre Ursachen gegründet. Der daraus resultierende Arbeitsansatz der Frauennotrufe ist in der Einleitung beschrieben: individuelle Unterstützung betroffener Frauen und Mädchen vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Machtverhältnisse zwischen den Geschlechtern auf der einen und die gleichwertige präventive, bewussteinbildende Aufklärung und politische Arbeit auf der anderen Seite.

In Artikel 25 der Konvention werden die Maßnahmen speziell für Betroffene Sexualisierter Gewalt gefordert. Daher erfolgt die ausführliche Darstellung der Situation in Rheinland-Pfalz unter Artikel 25.

In den Erläuterungen zu Artikel 22 werden auch Einrichtungen zur Behandlung von Traumata gefordert. In Rheinland-Pfalz gibt es 8 sog. OEG-Traumaambulanzen, die akut Traumatisierten kurzzeitige therapeutische Unterstützung anbieten. Voraussetzungen sind u.a. eine akute Traumatisierung und die Antragstellung nach dem OEG (Opferentschädigungsgesetz).

### Empfehlung:

➡ **Das OEG (inzwischen reformiert zum Sozialen Entschädigungsrecht (SER), das aber noch nicht in Kraft ist) hat für betroffene Frauen und Mädchen nach einer Vergewaltigung zu viele Hürden. Grundsätzlich befürworten wir die Einrichtung von Traumaambulanzen mit niedrigschwelligem Zugangsvoraussetzungen.**

## Artikel 24 - Telefonberatung

Das bundesweite Hilfetelefon übernimmt die geforderte Aufgabe, Betroffene an die richtige Anlaufstelle vor Ort weiter zu verweisen. Die Erfahrungen der Frauennotrufe in RLP zeigt aber seit Errichtung des Bundesweiten Hilfetelefon, dass über diese Form der Vermittlung bisher nur wenige Frauen in den Fachstellen ankommen.

<sup>10</sup> Erläuterungen 132

**Die hohe Zahl der Anrufe beim Hilfetelefon (für 2019 werden rund 45.000 Beratungskontakte angegeben) bilden sich nicht in der rheinland-pfälzischen Statistik der Frauennotrufe ab. Das bedeutet, dass betroffene Frauen nicht im ambulanten Hilfesystem ankommen und keine Unterstützung vor Ort erfahren.**

### **Artikel 25 - Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt**

Rheinland-Pfalz kann auf ein spezialisiertes Fach- und Beratungssystem für Betroffene sexualisierter und anderen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt aufbauen.

Die Frauennotrufe in RLP sind ambulante Fach- und Beratungsstellen für Frauen und Mädchen zum Thema Sexualisierte Gewalt und wichtiger Teil des Beratungs- und Interventionsverbundes zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen.

Die Arbeit der Fachstellen geht über die im RIGG fokussierte Partnergewalt hinaus und befasst sich mit dem differenzierten Spektrum an sexualisierten Gewaltformen. Sie beinhaltet ein auf die Bedarfe von (gewaltbetroffenen) Frauen und Mädchen sowie auf die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen ausgerichtetes System an Themen und Aufgaben: Prävention und Fortbildung, politische und Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung und Unterstützung sind gleichberechtigte Säulen.

**Die Arbeit der Frauennotrufe umfasst zum einen ein breites Themenspektrum von Sexualisierter Gewalt (Vergewaltigung, sexueller Missbrauch, sexuelle Belästigung – auch am Arbeitsplatz/in der Ausbildung/an Hochschulen, digitale Formen Sexualisierter Gewalt, rituelle Gewalt u.v.a.) und richtet sich zum anderen an unterschiedliche Zielgruppen: betroffene Frauen und Mädchen, Bezugspersonen, Fachkräfte, Öffentlichkeit/Gesellschaft und Politik. Weiterhin werden einzelne Zielgruppen mit speziellen Angeboten angesprochen.**

In Rheinland-Pfalz verabschiedete die Fachgruppe „Sexualisierte Gewalt an Frauen“ im Rheinland-pfälzischen Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG)<sup>[4]</sup> eine Beschlussempfehlung zur Verbesserung der medizinischen, psychosozialen und rechtlichen Situation Betroffener von Gewalt in engen sozialen Beziehungen für den Landesweiten Runden Tisch (LRT)<sup>[5]</sup> und empfahl die **Medizinische Soforthilfe nach Vergewaltigung** nach dem Vorbild Hessens:

Frauen und Mädchen ab 14 Jahren können sich nach einer Vergewaltigung schnell und vertraulich an die Ambulanz der teilnehmenden Frauenklinik wenden. Dort erhalten sie rund um die Uhr ein Informationsgespräch mit anschließender Untersuchung und zudem das Angebot einer vertraulichen Spurensicherung. Auch für Vergewaltigungsfälle gilt die ärztliche Schweigepflicht. Im Falle einer vertraulichen Spurensicherung werden die Proben für ein Jahr in einem rechtsmedizinischen Institut gelagert. Entscheiden sich die Frauen in den folgenden Monaten anzuzeigen, und nur dann, werden diese Proben ausgewertet.

<sup>[4]</sup> Beschlussempfehlung 2013 Fachgruppe Sexualisierte Gewalt an Frauen RIGG [https://mffjiv.rlp.de/fileadmin/MFFJIV/Frauen/Gewalt\\_gegen\\_Frauen/Downloads/Arbeitsmaterialien/Fachgrupp\\_sex.Gewalt\\_an\\_Frauen/Erstvorsorgung\\_vertrauliche\\_Spurensicherung\\_und\\_psychosoziale\\_Beratung\\_nach\\_sexueller\\_und\\_anderer\\_Gewalt.pdf](https://mffjiv.rlp.de/fileadmin/MFFJIV/Frauen/Gewalt_gegen_Frauen/Downloads/Arbeitsmaterialien/Fachgrupp_sex.Gewalt_an_Frauen/Erstvorsorgung_vertrauliche_Spurensicherung_und_psychosoziale_Beratung_nach_sexueller_und_anderer_Gewalt.pdf)

<sup>[5]</sup> Landesweiter Runder Tisch RLP <https://mffjiv.rlp.de/de/themen/frauen/gewalt-gegen-frauen-und-maedchen/das-projekt-rigg/>

2018 wurde landesweit mit der Implementierung von zwei Angeboten begonnen, weitere Standorte sollen folgen. Finanziert wird die Medizinische Soforthilfe über einen Landeszuschuss für Personal- und Sachkosten an die jeweils beteiligten Frauennotrufe.

**Diese Finanzierung deckt bei Weitem nicht die entstehenden Kosten sowohl für den Personalaufwand als auch für die Sachkosten (Untersuchungskits, Transportkosten der Proben zum Rechtsmedizinischen Institut, ggfs. Kosten für Pille danach und andere Medikamente, Öffentlichkeitsarbeit usw.).**

#### **Empfehlungen:**

☞ **Um dieses wichtige Angebot landesweit umzusetzen und betroffenen Frauen und Mädchen zugänglich zu machen, ist eine regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit notwendig, ebenso sind eine regelmäßige Kontaktpflege mit niedergelassenen Ärzt\*innen und Informationen für Mitarbeiter\*innen der kooperierenden Krankenhäuser unerlässlich. Hierzu werden ebenso personelle Kapazitäten benötigt wie für die Unterstützung betroffener Frauen und Mädchen nach der medizinischen Versorgung.**

Die vom Bundesgesundheitsminister geforderte Finanzierung einer vertraulichen Spurensicherung durch die Krankenkassen wird von den Frauennotrufen begrüßt und zugleich kritisiert:

**„Die Fachstellen zum Thema Sexualisierte Gewalt kritisieren gleichzeitig dass er ‚maßgebliche Aspekte in der Gewaltopferversorgung außer Acht‘ lässt und sich ‚vorwiegend auf Anliegen von Justiz und Rechtsmedizin fokussiert‘ und folgen damit der Pressestellungnahme der Frankfurter Frauennotrufrkolleginnen, die sich für eine ‚angemessene Bezahlung der umfanglichen ärztlichen Leistungen in Verbindung der Gewaltopferversorgung‘ einsetzen“.** (Zitat Pressemitteilung der Frauennotrufe RLP 2019)

Für die Unterstützung von betroffenen Frauen und Mädchen, die Sexualisierte Gewalt erleben mussten, ist in RLP grundsätzlich eine zum Teil auch gewachsene Infrastruktur vorhanden, die die Forderungen aus der Istanbul-Konvention erfüllen könnten. Langjährige Erfahrung und fachliche Expertise sind bei den Frauennotrufen ebenso vorhanden wie ein umfassendes Verständnis der Ursachen und Folgen geschlechtsspezifischer, Sexualisierter Gewalt sowie der unterschiedlichen Bedürfnisse von Frauen und Mädchen – individuell, aber auch im Hinblick auf die unterschiedlichen Lebenssituationen (z.B. Frauen mit Beeinträchtigungen, Mädchen und junge Frauen, Frauen mit unterschiedlichen kulturellen Hintergründen).

☞ **Zur umfassenden Umsetzung sowohl der Unterstützungsarbeit als auch der gesellschaftlichen Aufklärung, politischen Arbeit und Vernetzung braucht es eine gesicherte und kostendeckende Finanzierung der Fachstellen – sowohl für die personelle Ausstattung als auch für ausreichende Sachmittel und für Öffentlichkeitsarbeit (Material, Kampagnen usw.). Die bislang bestehende Praxis, dass für jede zusätzliche Maßnahme oder Anschaffung finanzielle Mittel akquiriert werden müssen, bindet sehr viele Kapazitäten, die der inhaltlichen Arbeit der Fachstellen wiederum fehlen. Einzelne Projektfördermittel sind zeitlich begrenzt und verhindern die notwendige kontinuierliche Arbeit im jeweiligen Themenbereich. Neben der jeweils einzelnen Beantragung entsteht auch im Bereich der Abrechnung ein enorm hoher Verwaltungsaufwand, der sich bislang nicht in der Finanzierung der Fachstellen widerspiegelt.**

Die Fachstellen müssen personell so aufgestellt sein, dass notwendige präventive Angebote, Vorträge und Fortbildungen und auch aufsuchende Unterstützung möglich werden.

**Angebote wie die Medizinische Soforthilfe müssen für alle beteiligten Kooperationspartner\*innen voll finanziert werden – sowohl mit Personal- als auch Sachkosten.**

**Schlussbemerkung:**

Die sich in prekären Arbeitsverhältnissen befindenden Mitarbeiterinnen der Fachstellen bringen eine hohe fachliche Expertise mit.

Die unzureichende Finanzierung der vielfältigen Aufgabenbereiche der Notrufe führen seit Jahrzehnten dazu, dass die Mitarbeiterinnen am Limit arbeiten. Sowohl dem Unterstützungsbedarf von Betroffenen, ihren Bezugspersonen und Fachkräften soll möglichst zeitnah entsprochen werden und gleichzeitig muss die zwingend erforderliche Präventions-, Aufklärungs- und politische Arbeit im erforderlichen Maß geleistet werden.

Bedarfsgerechte Finanzierung bedeutet immer auch unterschiedliche Finanzierung der einzelnen Frauennotrufe, die die regionalen Besonderheiten und besondere Bedarfe einzelner Zielgruppen berücksichtigt und damit ein dynamisches Finanzierungssystem, das ermöglicht, neben den bestehenden Aufgabenfeldern auch auf neue Entwicklungen und gesellschaftliche Veränderungen zu reagieren.





**Fragebogen zu gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen zur Durchführung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) GREVIO/Inf(2016)1**  
**– Rückmeldungen der TAE Rheinland-Pfalz –**

**III. Prävention (Kapitel III des Übereinkommens, Artikel 12 bis 17)**

**E.**

1. Gesamtzahl der Programme: 9 Täterarbeitseinrichtungen (TAE) und 1 Koordinierungsstelle, Besetzung zu je 0,5-Stelle, zzgl. je 1 Honorarkraft für Gruppenarbeit auf Stundenbasis.  
Anzahl der Plätze: 162 Plätze  
(Je TAE jährlich 2x9 Plätze (2 Kurse/Jahr á 9 TN) = 18 TN je TAE, d.h. 9x18 Plätze insgesamt)  
Jährlich angemeldete Täter/Täterinnen: ca. 300 – 350  
Es gibt keinen Standard bei der Justiz für die verpflichtende Teilnahme an unserem Programm. Es fehlen Programme für Trennungstalker, Kinder als Betroffene HG, Erstintervention bei High-Risk-Fällen, Gewalt gegen Kinder.
2. Im Rahmen des Rheinland-pfälzischen Interventionsprojekts gegen Gewalt an Frauen (RIGG) und des Landesweiten Runden Tisches (LRT) und den RRT. Ferner durch die Einbindung in das landesweite Hochrisiko-Management.
3. Geschlechtsspezifisches Verständnis von Gewalt gegen Frauen: Der Standard der BAG TäHG regelt dieses Verständnis und damit die Arbeit der TAE. Jedoch besteht weder von Seiten des RIGG noch des Fördergeldgebers eine Verpflichtung zur Einhaltung des Standards in der praktischen Arbeit.
4. Finanzierungsquellen und jährliches Budget für die Programme: Über das Mdl (sowie dauerhaft abgestellter Gelder seitens des JM und Integrations-Ministeriums) mit 39.300 EUR / Jahr und TAE zzgl. mind. 10% Eigenbeteiligung des Trägers.  
Die Eigenbeteiligung liegt in der Realität bei weitem höher, z.T. 20 – 30% je Träger. Keine Vollfinanzierung, sehr schwierig für die Träger.
5. Maßnahmen zur Bewertung ihrer Auswirkungen: Keine.  
Vor ca. 10 Jahren war eine Gesamtevaluation (sog. Wirksamkeitsstudie) der TAE in RLP angedacht, sollte über Mdl finanziert werden. Finanzierung abgesagt.

**V. Materielles Recht (Kapitel V des Übereinkommens, Artikel 29 bis 48)**

**E.**

Die Teilnahme an unserem Programm als Maßnahme ist Teil dieser Verfahren. Jedoch nicht obligatorisch. Sie sollte obligatorisch sein.

**N.**

1. Unser innerstaatliches Recht verbietet verpflichtende alternative Streitbeilegungsverfahren nicht, so kann z.B. ein TOA nach §153a in Fällen von HG auferlegt werden. Wir würden ein solches Verbot sehr begrüßen.
2. Unser innerstaatliches Recht gewährleistet nicht, dass Geschädigte von HG solche Verfahren im Rahmen rechtlicher Trennungs- und Scheidungsverfahren nicht auferlegt bekommen. Viele Betroffene müssen z.B. verpflichtende Elterngespräche beim Jugendamt wahrnehmen.

**VI. Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen (Kapitel VI des Übereinkommens, Artikel 49 bis 58)**

**B.**

Für die TAE wurden keine solche Verfahren (Risiko-Screenings) eingerichtet. Die TAE RLP haben sich aus eigenem Antrieb um ein solches bemüht.

Im Mai 2020

